

Narodna in univerzitetna knjižnica  
v Ljubljani

115252







L. W. Berezin

# Kroatien, Slavonien, Dalmatien

und das

## Militärgrenzland.

Deutsch bearbeitet

von

DR. J. P. JORDAN.



Wien, 1880.

Administration der „Weckstimmen für das katholische Volk“.

Selbstverlag von Dr. J. P. Jordan.

115252

115252

## Einladung!

„Ein Werk von solchem Inhalt gibt es (über unser Land) weder in kroatischer noch in einer anderen Sprache,“ sagte „Obzor“ (Nr. 132) in seiner kurzen Anzeige dieses Werkes und fügte hinzu: „wie es ganz besonders wünschenswerth wäre, dass dasselbe sich in jeder (kroatischen) Büchersammlung vorfinden.“

Diese Worte veranlassten den Unterzeichneten, Berezin's Buch genauer anzusehen und fand er nicht bloß jenes Urtheil vollkommen bestätigt, sondern in dem Werke auch eine sorgfältig bearbeitete Zusammenstellung alles Dessen, was es über die genannten Länder Wissenswerthes, Interessantes und Wichtiges in geographischer, historischer, statistischer, politischer, literarischer, wirthschaftlicher und commercieller, überhaupt cultureller Beziehung gibt, so dass in der That eine solche Arbeit über kein einziges der verschiedenen slavischen Völker existirt und ähnliche Darstellungen kaum noch über die grossen Culturnationen der Deutschen, Engländer und Franzosen zu finden sein dürften.

Das Werk ist wirklich eine wahre **Ruhmeshalle der kroatischen Nation**, und muss man diese Leistung umso höher würdigen, als das Material für eine so detaillirte Skizze in unseren Ländern nur durch eisernen Fleiss und eine ganz ausserordentliche Liebe zur Sache zusammengebracht werden konnte. Von Vorarbeiten für ein solches Unternehmen war selbstverständlich nirgends eine Spur, die magere einheimische Literatur und die noch spärlicher fliessenden Quellen ausländischen Schriftthums böten dem Verfasser kaum das nackte Knochengesippe für seine Arbeit. Durch einen mehrjährigen Aufenthalt im Lande wusste er an Ort und Stelle und unmittelbar aus dem Born des Volkslebens, die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Zustände zu schöpfen, um die Nation in ihrer wirthschaftlichen, politischen und socialen Eigenart zu verstehen und ihre Wesenheit richtig und geistvoll aufzufassen.

Und das ist ihm wunderbar gelungen! Wir aber hielten es, aufgemuntert durch die werththätige Hilfe eines der edelsten kroatischen Patrioten, für unsere Pflicht, nachdem der verehrte Autor uns hiezu freundlichst die Erlaubniss ertheilt, dieses ausgezeichnete Werk durch eine Bearbeitung in deutscher Sprache auch allen jenen gebildeten Kreisen zugänglich zu machen, welche in Westeuropa der russischen Sprache ganz oder theilweise unkundig doch ein lebendiges Interesse für eine Nation haben, deren Vergangenheit die herrlichsten Trophäen eines siegreichen Kampfs gegen den Erbfeind der Christenheit und unsere Civilisation aufweist, deren Gegenwart durch ruhmewürdigen Widerstand gegen äussere Gewalt und innere Bedrängniss die Achtung der zeitgenössischen Welt sich erzwingt, deren Zukunft endlich durch die Verheissung einer mit opferfreudiger Begeisterung angestrebten welthistorischen Bedeutung verherrlicht erscheint.

☛ Auf dieses Werk nun laden wir zur gefälligen Subscription hiemit ganz ergebenst ein, indem wir die ersten drei Bogen als Probe der Darstellungsweise unseres Autors den Interessenten vorlegen. Das ganze Werk wird in zwei Bänden circa 44 Bogen Text geben, und in dieser würdigen Ausstattung im Subscriptionswege 5 fl. kosten (der spätere Ladenpreis wird 6 fl. sein).

Gütige Bestellungen bitten wir mittelst Correspondenz-Karte zu machen und zu gestatten, dass wir bei Zusendung des Werkes den Betrag mittelst Postnachnahme erheben können.

Hochachtungsvoll

Dr. J. P. Jordán.

Administration der „Weckstimmen“,  
Wien, VI., Kaunitzgasse 2.



F20 3767 / 1953

*Hebinger*

## Geographisch-statistische Skizze Kroatien-Slavoniens.

Der Umfang des kroatisch-slavonischen Territoriums, gleichwie das gegenseitige Territorial-Verhältniss der beiden Länder, unterlag unter dem Einflusse der historischen Ereignisse zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger bedeutsamen Veränderungen. So kamen im Anfang dieses Jahrhunderts einige der quarnerischen Inseln, nämlich Cherso (Kres) und Veglia (Kerk), die bis dahin in administrativer Beziehung mit Kroatien vereinigt waren, zu Istrien. Und durch das kaiserliche Réscript vom 22. Januar 1861 wurde der unter dem Namen Mur-Insel (Medjumurje) bekannte schmale Landstreifen zwischen der Drave und ihrem Nebenflusse, der Mur, nachdem er seit 1854 einen Theil Kroatiens gebildet, Ungarn einverleibt. In einigen Gebieten der kroatischen Militärgrenze wurde 1873 die Civilverwaltung eingeführt, und dieselben unter dieser Form bald darauf zu Kroatien geschlagen. Die Warazdiner Grenze wurde dabei in das Belovarer Comitát verwandelt; die Stadt Sissek aber erhielt in ihrem ganzen Gebiete Civilverwaltung und kam zum Agramer Comitát. Die Seestadt Zeng endlich, früher gleichfalls eine Grenz-Communität, wurde unter Einführung der Civilverwaltung dem Administrativ-Rayon des Obergespans von Fiume zugewiesen. Zu gleicher Zeit kam der östliche Theil von Syrmien mit den Städten Illok und Ruma zu Slavonien.

Dadurch wurde die Territorial-Grenze Kroatiens-Slavoniens bedeutend erweitert, so dass die beiden Länder jetzt 402,24 österreichische Quadratmeilen umfassen. Diese beiden südslavischen Provinzen Oesterreich-Ungarns haben eine bedeutend grössere Ausdehnung nach der Länge als nach der Breite. So reicht die längste Linie von der Stadt Fiume bis zur Mündung der Save in die Donau nahe 65 Meilen, während die längste ideelle Breitelinie von der Stadtgrenze von Karlstadt bis nach Središte, wo die streirische und ungarische Grenze mit der kroatischen zusammenstösst, kaum 35 Meilen misst. Kroatien-

Slavonien liegt zwischen dem  $46^{\circ} 32' 20''$  —  $44^{\circ} 20' 28''$  nördlicher Breite und  $12^{\circ} 15' 25''$  —  $18^{\circ} 20' 15''$  östlicher Länge nach dem Pariser Meridian Ihre Grenzen bilden im Norden: Ungarn, im Osten: Bosnien, im Süden das kroatisch-slavonische (Militär-)Grenzland und das adriatische Meer, im Westen: Istrien, Krain und Steiermark.

Nach dieser allgemeinen Skizze der geographischen Lage der beiden Länder gehen wir jetzt an die Betrachtung ihrer topographischen Eigenthümlichkeiten und klimatischen Verhältnisse, denen wir einige ziffermässige Daten über die Ortsbevölkerung anschliessen werden.

## A) Topographische Eigenthümlichkeiten Kroatien-Slavoniens.

### I. Gebirge. Ebenen. Thäler.

Verfolgen wir mit Aufmerksamkeit die Richtung, in welcher das Haupt-system der Alpengebirge im Süden Europas sich ausdehnt, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass sie in ihrem grossen Massenzuge einen Kreis beschreiben, der mit den Seealpen bei Nizza beginnt und dann Norditalien, Istrien, Kroatien mit der kroatischen Militärgrenze, Dalmatien, Albanien, die jonischen Inseln, Sicilien, Corsica und Sardinien umspannt. Dabei liegt es nahe, anzunehmen, dass diese ausgedehnte Gebirgskette mit ihrer abgerundeten Gestalt durch einen einzigen grossen Krater gebildet worden ist. Einem ähnlichen Cyklus, wenn auch in kleineren Dimensionen, begegnen wir im Archipel. Die Cykladen-Inseln, die bekanntlich gleichfalls in einer cyklonischen Linie liegen, danken sichtlich ihre Entstehung einem Krater

Die julischen Alpen nun, welche gewissermassen als das Kettenglied dienen, das die Alpen mit dem Gebirgssysteme der Balkanhalbinsel verbindet, theilen sich in Krain in drei Hauptgebirgszüge, von denen der eine durch Krain und Istrien, der andere längs der adriatischen Küste sich hinzieht, während der dritte eine nordöstliche Richtung einhält.

Die julischen Alpen also als Theil eines durch einen einzigen Krater entstandenen Kreises angenommen, kann man die genannten drei Gebirgszüge als den innern, den mittleren und den äusseren Zweig bezeichnen. Gehen wir nun in das Detail ein.

1. Der innere Zweig. Von ihrem Höhenpunkte Unka (Nanos) in Krain ausgehend, wenden sich die julischen Alpen gegen Südosten und durchschneiden in dieser Richtung durch Istrien ziehend die Halbinsel bis zum Meeresgestade; im südöstlichen Theile von Istrien baut sich am Meeresufer ihr höchster Punkt in der Učka (Monte Maggiore) reliefartig auf. Dann in's Meer verlaufend bilden die julischen Alpen die quarnerischen und einige kleinere Inseln in der Nähe von Zara.

2. Der mittlere Zug hat seine Hauptbedeutung darin, dass er



gewissermassen die natürliche Wand bildet, welche das adriatische Meer und seine Küste von dem Flussbette der Donau und somit vom schwarzen Meere scheidet. Der mittlere Rücken der julischen Alpen, unter dem Gesamtnamen „Primorsko-Brdo“ (Seealpen) bekannt, beginnt mit seinem höchsten Punkte, dem Schneeberge in Krain, wo er sich in zwei Theile theilt, von denen der eine südlich zwischen der Kulpa und dem adriatischen Meere, längs der Küste nach dem „triplex Confinium“, dem Grenzpunkte zwischen Oesterreich, Montenegro und Bosnien, der andere in südöstlicher Richtung zwischen der Save und ihrem Nebenflusse, der Kulpa, sich hinzieht.

Um ein paar Worte über diesen mittleren Gebirgsrücken zu sagen, so nimmt derselbe zwischen der Kulpa und dem adriatischen Meere, je nach seinen localen Verhältnissen, verschiedene Namen an. Die drei wichtigsten Züge sind der Karst, der Velebit und die Kapela. Der Karst (ital. Charso, kroat. Kras) zieht durch Krain und Istrien, dann durch das kroatische Litorale, wo er den Meerbusen von Fiume, im Alterthum als das „liburnische Meer“ bekannt, bildet. Wegen der letzteren Bezeichnung heisst dieser Theil auch der „liburnische Karst“, und senkt sich in einzelnen Ausläufen bis in's Meer. Auf einigen dieser Felsen- ausläufer liegt die Stadt Fiume.

In seinen südöstlichen Theilen erreicht der Karst eine bedeutende Höhe; die höchsten Punkte sind hier: der Bitoraj (4264 Fuss), die Viševica (4397 F.), der Klek (5210 F.). Die ersten beiden liegen im südöstlichen Theile des kroatischen Litorale, der Klek im Norden des Oguliner Regiments der kroatischen Militärgrenze. Die genaueren Messungen der Meereshöhe des Karstes dankt man lediglich dem Baue der Louisenstrasse von Fiume nach Karlstadt. Und da es sonst unmöglich gewesen wäre, die genaue Scheidelinie zwischen den beiden grossen Gebirgssystemen der Alpen und des Balkans festzustellen, so wurde die eben genannte Louisenstrasse von den slavischen Gelehrten als die nördliche Grenze des Gebirgsstockes auf der Balkanhalbinsel angenommen. Dadurch ist die Louisenstrasse in gewisser Beziehung eine wichtige geographische Linie mit sicheren Messungen geworden. Wir führen demzufolge einige Punkte an. Der Anfang der Louisenstrasse hat  $11\frac{1}{4}$  Fuss Meereshöhe, die erste Meile 986, das Ende der Grobniker Ebene, 6383 Klafter von Fiume entfernt, 1022 F. Meereshöhe. Kamenjak 8684 Kl. Entf., 1810 F. M. Jelenje 12.758 Kl. E., 2786 F. M. Oseich 15 050 Kl. E., 2865 F. M. Mrzla Vodica 16 445 Kl. E., 2439 F. M. Malavoda 22.011 Kl. E., 2297 F. M. Delnice 24.681 Kl. E., 2275 F. M. Vodenjak (Gipfelpunkt) 27.092 Kl. E., 2667 F. M. Die Kreuzung zur Ravnagora 29.860 Kl. E., 2483 F. M. Skrad 32.575 Kl. E., 2077 F. M. Bei der „Tränke“ 37.040 Kl. E., 1445 F. M. Plandištje (Lagerplatz auf dem Gipfel) 39.059 Kl. E., 1875 F. M. Dorf Vučenik 41.273 Kl. E., 1672 F. M. Heleneustrasse 43.360 Kl. E., 1700 F. M. Vuknić 47.793 Kl. E., 1337 F. M. Mohile 50.270

Kl. E., 717 F. M. Severin 50.797 Kl. E., 740 F. M. Vukova-Gorica 58.711 Kl. E., 709 F. M. Netretič 63.909 Kl. E., 844 F. M. Trepčič 67.794 Kl. E., 629 F. M. Karlstadt 70.741 Kl. E., 354 F. M.

Der Karst unterscheidet sich in geographischer und geologischer Beziehung wesentlich von den Alpen. Der Name selbst ist inzwischen zur Bezeichnung einer unfruchtbaren und wilden Gebirgsgegend geworden. Thatsächlich besteht dieses Gebirge aus Kalkfelsen, Kreide- und Sandgeschiebe, und sind diese Gebirgsschichten so unregelmässig gegen und unter einander gelagert, dass es geradezu unmöglich wird, die einzelnen Schichtungen auseinander zu halten. Der Karst am Meeresgestade stellt eine ganz nackte felsige Oberfläche dar. In den höheren Theilen des Karstes gibt es gar kein fließendes Wasser; künstliche Cisternen versorgen das Ortsbedürfniss mit Regenwasser, das übrigens auch trinkbar ist. Da, wo die Vegetation beginnt, zeigen sich auch zahlreiche Quellen, welche übrigens sehr häufig zuerst in ziemlich geringer Ausdehnung kleine Thalungen bilden, dann aber plötzlich im Boden verschwinden und tiefer unten ebenso plötzlich wieder aus dem Karstboden hervortreten, um sich dann in's Meer zu giessen. Diese Quellen sind von zweierlei Art: die einen kommen aus Kalklagern und geben ein klares und gesundes Wasser, die anderen treten aus Sandstein hervor und bringen einen Niederschlag aus demselben mit sich; ihr Wasser ist trübe und nicht selten mit Infusorien von bläulicher oder blassgelber Farbe verunreinigt.

Nach den geologischen und geognostischen Untersuchungen, die Professor Lorenz im Jahre 1859 im Karst durchgeführt hat, kennen wir auch die Ursachen, warum die dortigen Gebirgsquellen oft in sehr bedeutender Ausdehnung einen unterirdischen Lauf haben. In den Mittelschichten der Karstfelsen gibt es eine grosse Anzahl muldenförmiger Thäler und kesselartiger Räume, die von allen Seiten sozusagen hermetisch verschlossen sind. Unter diesen Thalungen zieht sich eine lange Reihe unterirdischer Höhlen, welche sich allmählig nach den niedern Gebieten des Karstes herabsenken, dabei aber mit einander vielfach in directer Verbindung stehen. Auf diese Weise erzeugen die atmosphärischen Niederschläge auf der Oberfläche des Karstbodens keine Flüsse, ja nicht einmal Bäche. Die gewöhnliche Folge ist, dass diese Niederschläge, sobald sie am Karstboden sich absetzen, entweder durch die Felsenklüfte hindurchdringen, oder durch die Kalklager in die niedern Schichten hinabsinken, dann sich in den unterirdischen Höhlungen sammeln und hierauf in Gestalt von unterirdischen Bächen in tiefer gelegene Höhlen hinabfallen. Wenn sie dann in diesem ihren unterirdischen Lauf auf irgendein Hinderniss stossen, so treten sie alsbald in Gestalt von Quellen wieder auf der Oberfläche hervor. Und darum ist auch ihre gewöhnliche Temperatur gleichmässig und ohne Ausnahme 8—9°. Das Vorhandensein solcher unterirdischer Quellen beweist unter Anderm die Thatsache, dass die starken Regengüsse, welche nicht selten auf dem kroatischen Litorale

niedergehen, in den Karstquellen keine Erhöhung des Wasserstandes herbeiführen; im Gegentheil, wenn in den obern Gebieten des Karst ein stärkeres Regenwetter eintritt, da bemerkt man erst nach Verlauf von zwei bis drei Tagen eine kräftige Zunahme des Wassers bei allen in den untern Gegenden des Karst vorhandenen Quellen. Man muss eben annehmen, dass diese Wässer ausserordentlich rasch fliessen und nur selten auf der Oberfläche des Bodens hervortreten. So findet man denn auch bei den Quellen, wenn sie sich in's Meer ergiessen, selbst im Sommer eine Temperatur von 7—8° R.; mit anderen Worten, man sieht, dass sie denselben Wärmegrad behalten, wie sie ihn in den obern Regionen hatten.

Von seinem höchsten Punkte, dem Klek, theilt sich der Karst in zwei Hauptzüge, den Velebit und die Kapela. Der Velebit zieht sich in einer Ausdehnung von 18 Meilen längs der adriatischen Küste hin, und bildet in seinen südöstlichen Theilen gleichsam die Grenzscheide zwischen Dalmatien und der kroatischen Militärgrenze. Der westliche Abhang des Velebit hat eine nackte, steinige Oberfläche; hier wüthen die gewaltigen nordöstlichen Stürme, die Bora; dagegen bedeckt seinen östlichen Abhang mässige Waldung und beginnt daselbst das Gebiet der Vegetation. Als constituirende Elemente des Velebit erscheinen Hallstädter Kalk und Reibler Schichten; auf dem östlichen Abhang findet man auch Steinkohle, Werfner Schiefer, Kaprotiner Kalk und Kreide. Der Velebit zählt einige ziemlich hohe Punkte: Der Vratnik ist 1200 F., die Pleševica 5232 F., der Ranjac 5376 F., die Oštaria 3033 F., der Vaganer Gipfel 5563 F., der „heilige Berg“ (Sveto Brdo) 5547 F., u. A. m. Ihre mittlere Höhe beträgt 3200 F.

Von diesen Gebirgsrücken ziehen sich einzelne Zweige in's Innere des Landes; so z. B. von dem hohen Punkt der Oštaria ein Zweig in ost-südöstlicher, ein anderer in nordwestlicher Richtung.

Die Kapela geht vom Klek gegen Südosten und reicht bis zu den Plitvicer Seen und den Quellen des Flusses Korana. Die Josefinenstrasse, welche die Kapela durchbricht und die Hafenstadt Zeng mit Karlstadt verbindet, dient zwischen den Ortschaften Jezerani und Modruš als Grenzlinie und theilt den östlichen Gebirgsrücken in zwei Theile; den nordwestlichen Gebirgsstock die grosse, und den südöstlichen die kleine Kapela. Die grosse Kapela hat eine Länge von 5 Meilen, und erreicht eine mittlere Höhe von 3000 F.; ihr höchster Punkt, die Bjelolasica, hat 4850 F. Die kleine Kapela hat eine Länge von 6 Meilen und eine mittlere Höhe von 2000 F.; ihre höchsten Punkte sind der Selischer Gipfel 3948 F.; die kleine Gorica 3916 F. Die Kapela ist im Ganzen reich an Waldbestand und Quellen.

Die Pleševica streift von dem südlichen Ufer der Plitvicer Seen in südöstlicher Richtung bis zu dem Quellengebiet der Zermanja. Als eine Art Fortsetzung der Kapela bildet sie die Grenzlinie zwischen der kroatischen Militärgrenze und Bosnien. Ihre westlichen Abhänge sind

steinig, die östlichen dagegen mit Wald bedeckt. Ihre mittlere Höhe erreicht 3100 F. Die höchsten Punkte sind: Der Ozeblin (5244 F.), und die nackte Pleševica (5217 F.).

Zwischen dem westlichen Gebirgsrücken, dem Velebit, und der östlichen Kapela und Pleševica ziehen sich einige Gebirgszüge hin; so die Vrbačka Staza, welche das Korbayer Thal von der Lika trennt und 2800 F. mittlere Höhe hat; dann die Kamenita Gorica, welche das Thal der Lika von dem der Gačka trennt und zwischen den Orten Bunič und Vrhovina eine Höhe von 3000 F. erreicht. Weiter ziehen sich von den Plitvicer Seen zwei Gebirgsketten, die eine zwischen der Korana und Glina in nordwestlicher Richtung, die andere zwischen der Glina und Una in nordöstlicher Richtung. Der nordwestliche Gebirgszug trägt da, wo er sich der Kulpa nähert, den Namen Petrova-Gora mit einer mittlern Höhe von 800 F. und dem höchsten Gipfel Petrovic. Der nordöstliche Gebirgszug reicht bis zur Save und Kulpa, führt den Namen Zrniberge und hat eine mittlere Höhe von 900 F. Sein höchster Gipfel Vranova Glava (der Rabenkopf) hat 1508 F. Petrova-Gora und die Zrniberge sind reich mit Wald bedeckt und von tiefen aber engen Thälern durchschnitten.

b) Der mittlere Gebirgsrücken der julischen Alpen zwischen der Save und der Kulpa zieht sich von dem Städtchen Sichelburg (Šumberk) durch Kroatien und führt den Namen Gorjanica (deutsch: Hornweiss). Mit Wald bedeckt, hat er den Heiligen Berg „Sveta-Gora“ (3718 F.) zu seinem höchsten Punkte. Auch von diesem Gebirgsrücken laufen zwei Zweige aus, die Okičér und Vukomericer Berge. Der erste Gebirgszug mit nordwestlicher Richtung führt seinen Namen von der Bergveste Okič und hiess früher der Samoborer Berg, von dem nahe gelegenen Markorte Samobor. Auf dem Okičér Berge stehen Buchen- und Kastanienwälder und seine Ausläufer sind mit Weinbergen besetzt. Die Vukomericer Berge, deren höchster Punkt kaum 600 F. beträgt, beginnen bei der Mündung der Kulpa in die Save, haben eine Länge von sechs Meilen, sind mit Wäldern bedeckt, an vielen Stellen sehr sorgfältig cultivirt, häufig mit Obst- und Weingärten besetzt.

3. Der äussere Gebirgszug der julischen Alpen verfolgt eine nordöstliche Richtung. Es ist das eine lange Reihe von Bergen, welche unter verschiedenen Benennungen und in verschiedenen Richtungen zwischen den Flüssen Drave und Save sich ausdehnen und mit der Fruška-Gora in Syrmien abschliessen. Die einzelnen Namen und Züge sind folgende:

Der nordöstliche Gebirgszug der julischen Alpen überschreitet in der Nähe des Städtchens Rohitsch die steierisch-kroatische Grenze und durchzieht dann in verschiedenen Richtungen Kroatien, zuerst den Landtrich zwischen den Quellen der Krapinica und Bednja; dann nähert er sich mit einer nordwestlichen Wendung allmählig der Drave zu und schliesst bei dem Städtchen Sauritsch in Steiermark ab. Dieser kleine

Gebirgszug ist nur 5 Meilen lang, bildet eine Art natürliche Grenze zwischen Kroatien und Steiermark, führt den Namen Matzelberg und hat zu seinem höchsten Punkte den „heiligen Augustin“ (1648 F.) Von den Quellen der Krapinica und Bednja bis zu den Quellen der Lonja, also von Westen nach Osten zieht die Ivančica mit dem Gipfelpunkte gleichen Namens (3355 F.). Von der Ivančica zwischen der Krapina und der Krapinica auf der einen und der Sutla auf der anderen Seite zieht sich vom Norden gegen Südwesten in der Richtung nach der Saveebene hin die Kostelska-Gora in einer Länge von 3 Meilen mit der Kuna-Gora (1703 F.) nahe dem Städtchen Pregrada, als ihrem höchsten Gipfel. Von den Quellen des Lonjaflusses in nordöstlicher Richtung an dem rechten Ufer der Bednja dehnt sich in einer Länge von 5 Meilen der Kalnik aus mit der gleichnamigen Spitze (2034 F.) Als Verbindungszug zwischen der Ivančica und dem Kalnik zieht sich das Topplitzer Gebirge in einer Gesamtlänge von 3 Meilen hin. Von den Quellen der Lonja und der Krapina in südwestlicher Richtung dehnt sich in einer Länge von 5 Meilen das Agramer Gebirge hin, das bei dem Städtchen Sused am linken Saveufer endet. Der höchste Gipfel heist Sljeme [First] (3276 F.). Von den Quellen der Lonja in der Richtung von Nordwesten nach Südosten dehnt sich anfangs zwischen den Flüssen Lonja und Glogovnica, dann zwischen den Flüssen Lonja und Ilova das Moslaviner-Gebirge aus, welches, mit Weingärten und Waldungen bedeckt, eine mittlere Höhe von 800 F. aufweist. Vom Kalnik endlich, in südöstlicher Richtung, zwischen der Glogovnica und der Ilova befindet sich der grosse, 9 Meilen lange Gebirgszug des „Bilo“ mit einer mittleren Höhe von 900 F.

Nach dieser orographischen Darstellung Kroatiens wollen wir die julischen Alpen nach ihren Namen und Zügen noch in Slavonien betrachten.

Von den Quellen der Ilova in südöstlicher Richtung zwischen diesem Flusse und der Orłjava finden wir das Orłjavaer Gebirge; von demselben trennt sich gegen Osten hin ein Gebirgszug unter verschiedenen Namen, als: Papuk (308 F.), der weisse Berg mit dem „Petersgipfel“ (2496 F.); die Krndija (Haufen) und der Kreuzberg (Krstovi Vrh). Bei den Quellen des Flüsschens Vuka und Lonča wendet sich dieser Gebirgszug von Osten nach Südwesten, erlangt unter dem Namen Dilaska-Gora in der Spitze Lipovica eine Höhe von 1320 F. und endet bei der Einmündung der Lonja in die Orłjava. Zwischen den südöstlichen Theilen dieser zwei Gebirgszüge liegt der Požegauer Thalkessel, ein Gebiet von 17 □ Meilen. Von der Stadt Vukovar längs dem Draufusse dehnt sich in südöstlicher Richtung die Fruška-Gora aus, welche an der Mündung der Theiss in die Donau bei dem Städtchen Stari-Slankamen endet. Der Gebirgszug hat eine Länge von 12 Meilen, eine mittlere Höhe von 1200 F. und seinen höchsten Gipfel im Crveni-Ćot (1698 F.) Die unteren Ausläufer dieses Gebirges sind mit Weingärten und Obstwaldungen besetzt; in den Thälern findet man einige schöne serbische Klöster.

In Kroatien und Slavonien gibt es auch sehr viele Ebenen und Thäler. Die wichtigsten derselben sind:

Ebenen: 1. Die Drau-Ebene, Podravina genannt. Sie zieht sich, von der Stadt Essek beginnend, auf dem rechten Ufer der Drave gegen Westen bis an die steierische Grenze und hat einen Umfang von 148 □Meilen, ihre mittlere Höhe ist 480 bis 288 F. — eine ausserordentlich malerische und fruchtbare Landschaft. 2. Die Save-Ebene oder Posavina; sie liegt auf beiden Ufern des Saveflusses und streckt sich auf kroatischem Gebiete von der Mündung der Sutla bis zur Stadt Sissek. Ihre mittlere Höhe misst 340—300 F.; in der Nähe von Agram hat sie eine Länge von 6 Meilen und eine Breite von 3 Meilen und bildet dort das sogenannte Turopolje. 3. Das Kulpa-Thal, Pokupje genannt, am linken Ufer der Kulpa zwischen Karlstadt und Jaska. Diese Ebene hat Anfangs eine ansehnliche Breite, engt sich aber weiterhin immer mehr zusammen; sie bildet nahezu ein Dreieck in einer Länge von 3 Meilen.

Thäler: 1. Das Otočacer Thal zwischen dem Velebit und der kleinen Kapela; es heisst auch das Gačker Thal, von dem Flüsschen Gačka, von welchem es durchflossen ist. Das Thal hat eine mittlere Höhe von 1500 F., einen ausgezeichneten fruchtbaren Boden, welcher bei besserer und rationellerer Bearbeitung noch weit ergiebiger werden könnte. 2. Das Likaner Thal zwischen dem Velebit, der Vrbačka-Staza und den Ausläufern der Pleševica; es hat eine Ausdehnung von 4 Meilen Länge und eine Meile Breite und eine mittlere Höhe von 1800 F. 3. Das Korbaver Thal zwischen der Vrbačka-Staza, der Pleševica und der Kamenita-Gorica mit einer mittleren Höhe von 2200 F.; es hat einen sehr sandigen Boden, einen sehr heissen Sommer und stürmischen Herbst und Winter. 4. Das Korenica-Thal, ein enges Thal zwischen der Pleševica und der Kamenita-Gorica. 5. Das Thal Zagorje in einem Flächenraum von 25 □Meilen und rings von hohen Gebirgen umgeben; nämlich im Süden vom Agramer, im Westen vom Kostelgebirge, im Nordosten von der Ivančica ist dieses Thal ausserordentlich fruchtbar und erscheint als eine der malerischsten Gegenden von Kroatien. Es theilt sich in das obere Zagorje, das in einer Breite von 500 F. unter dem Namen der „kroatischen Schweiz“ bekannt ist; und dann das reich gesegnete Unter-Zagorien.

Ausserdem gibt es noch in Slavonien drei Thäler, das an der Ilova, der Pakra und der Orjava.

## II. Meerbusen. Canäle. Buchten. Flüsse.

Das adriatische Meer bespült von Südwesten her Kroatien und das kroatische Militärgrenzland in einer Ausdehnung von 18 $\frac{1}{2}$ , österr. Meilen. Das Gestade der Adria ist hoch und felsig; längs desselben

findet sich eine bedeutende Zahl von Meerbusen und kleineren Buchten, die oft tief in das Festland hineingehen, namentlich da, wo sich Thäler gegen den Karst öffnen. Der Meerbusen des Quarnero führte im Alterthum den Namen „Sinus flaniaticus“ oder „Mare liburnicum“. Am Ostufer desselben liegt die Stadt Fiume (Rjeka), von welcher er auch der Fiumaner Meerbusen genannt wird. Er hat einen Flächenraum von 14—16 □Meilen und zeigt die Gestalt eines Sees, an welchen nördlich Istrien, östlich Kroatien angrenzt, während im Süden und Westen die beiden grossen Inseln Cherso (Krs) und Veglja (Krk) ihn einschliessen. Als natürliche Zugänge dienen dem Quarnero drei Canäle, die kaum eine halbe geographische Meile breit sind; sie heissen: Farazina zwischen dem Festland von Istrien und der Insel Cherso; weiter Kaisole oder Canale di Mezzo zwischen Cherso und Veglja und endlich Canale di Maltempo zwischen Veglja und dem kroatischen Festland. Der Canale de la Morlacca zwischen Veglja und Arbe (Rab) auf der einen und Kroatien und dem Grenzland auf der andern Seite. Die Schifffahrt auf diesem Meerbusen ist mit Gefahren verbunden, wie z. B. im Winter 9—15 Tage hindurch ohne Unterbrechung ein mächtiger und eisiger Nordostwind, die Bora, weht, sowie im Herbst, wo der südöstliche Sirocco tobt.

Die vielen Buchten des adriatischen Gestades sind ausgezeichnete Ankerplätze für die Schiffe; namentlich: Martišnica, Buccari (Bakar), Porto Rè (Kraljevica) und Zeng (Senj).

Wir bemerkten oben, dass die julischen Alpen die Wasserscheide, die natürliche Grenze zwischen den beiden grossen Wasserbecken des adriatischen und des Schwarzen Meeres bilden. Demgemäss theilen sich auch die jenes Gebiet durchschneidenden Flüsse in zwei Categorien: in die gegen Westen zum adriatischen Meere und die gegen Osten zum Schwarzen Meere strömenden. Zu den Ersteren gehören: a) die endlose Zahl von Quellen, Bächen und Flüssen, die grösstentheils ohne speciellen Namen bald hervortreten, bald wieder verschwinden. Sie bilden zunächst drei grössere Flüsse, die in die Adria fallen, nämlich:

1. Die Rječina im Karst an der steirischen Grenze bei Stertz entspringend; in einer Meereshöhe von 900 F. etwa 4 Kilometer von Fiume entfernt, gewinnt sie bereits einen geregelten Lauf. Von dieser Stelle ab fliesst das Wasser ausserordentlich schnell und ist unter den Namen „Fiumara oder Fiumera“ bekannt; sie fällt nahe bei Fiume in's Meer.

2. Die Lika hat ihren Ursprung in der Zapolka oberhalb dem Dorfe Medak, durchströmt weiter die Ebene der Lika, wo sie einige Bäche und Flüsschen (der grösste von ihnen ist die aus der Vrbačka-Staza kommende Jadova) aufnimmt und verschwindet dann nach einem nordwestlichen Lauf nahe bei dem Lipovo-Polje unterhalb Kozinje in dem Berge Velebit.

3. Die Gačka entspringt bei dem Dorf Lešće am Fusse des

Berges Koren. Sie fließt nordwestlich in der Richtung gegen die Stadt Otačac, wo sie sich in zwei Arme theilt. Der eine fließt nach Norden längs dem „Drenovi Klanjac“, dann durch die Gušicer Ebene in der Richtung gegen Kompolje, wo er versinkt. Der andere Arm fließt nach Nordwesten und verschwindet gleichfalls im Velebitberge. Nahe bei dem Dorfe St. Georgen etwa in einer Stunde Entfernung von der Seestadt Zeng tritt alsdann aus dem Velebit ein einziger grosser Fluss hervor, welcher bald in's Meer fällt. Zweifelsohne haben sich hier die beiden früher genannten Arme in einer unterirdischen Höhle zu einem einzigen Flussbett vereinigt.

b) Die Flüsse, welche ihr Wasser dem Schwarzen Meere zu bringen, sind:

1. Die Donau. Von dem Städtchen Szarvas ab, bei welchem die Drave in die Donau fällt, bildet die Letztere bis Kamenica die natürliche Grenze des östlichen Theiles von Slavonien, d. i. von Syrmien (Srem). Breite und Tiefe des Stromes sind in dieser langen Ausdehnung sehr verschieden; die Breite wechselt von 2400—3500 F., die Tiefe von 40—60 F. Das rechte Ufer der Donau ist sehr steil abfallend, während das linke niedrig und sumpfreich ist.

2. Die Vuka entspringt im Požeganer Gebirge und mündet bei Vukovar in die Donau; sie fließt parallel mit dieser Letzteren und scheidet die sandige Thalung zwischen Djakovár und Vukovár von der sumpfreichen Niederung, welche sich gegen die Stadt Essek hinzieht. Im Sommer trocknet die Vuka stellenweise aus.

3. Die Drave kommt bei dem Städtchen Friedau (Ormuž) aus Steiermark und bildet in ihrem Lauf von 42 Meilen bis zu ihrer Mündung in die Donau die Scheidegrenze zwischen Kroatien und Slavonien und Ungarn. Auch die Drave hat verschiedene Tiefen von 8—20 F., desgleichen verschiedene Breiten; so bei Waraždin kaum 400 F., während sie bei Essek an 1000 F. misst. Die Hauptzuflüsse der Drave sind auf dem rechten Ufer die Bednja, die im Trakoštjaner See entspringt, in ihrem nordöstlichen Lauf das Topplitzer Gebirge von der Ivančica scheidet und bei dem Städtchen Legrad in die Drave fällt. Weiter die Bištra; sie fließt von ihrem Ursprunge bis zur Stadt Koprivnica in nordöstlicher Richtung, dann aber bis zu ihrer Mündung in die Drave parallel mit dieser. Der Fluss hat während seines Laufes an verschiedenen Orten auch verschiedene Namen. So heisst er von Koprivnica bis zu dem Städtchen Molva die Koprivnica oder Koprivnica u. s. w. mit verschiedenen Localnamen. Die Karašica entspringt in der Drave-Ebene, der sogenannten „Podravina“ und zwar aus der Vereinigung des Vučiner Baches, der bei Vučín aus dem Crni Vrh kommt, mit der Čagavica. Die Karašica nimmt bei Valpo auf der rechten Seite die kleine Vučica auf und fällt dann nach kurzem Lauf bei dem Städtchen Petrijevac in die Drave. Alle diese Nebenflüsse



der Drave treten zur Zeit längerer Regengüsse aus ihren Ufern aus und überschwemmen das Land.

4. Die Save durchschneidet in der Nähe des Städtchens Rann die steirisch-kroatische Grenze, fliesst zuerst bis zum Städtchen Jasenovac in südöstlicher Richtung, macht daselbst eine scharfe Wendung nach Osten und behält dann die östliche Richtung bis zu ihrer Mündung in die Donau bei. Von Sissek bis Jasenovac bildet dieser Fluss die Scheidelinie zwischen Kroatien und dem Militärgrenzland; von Jasenovac bis zu ihrer Mündung scheidet sie das Grenzland von Bosnien, weiterhin Syrmien und die Bačka vom Fürstenthum Serbien. Von der steirisch-kroatischen Grenze bis zu ihrer Mündung bei Semlin hat die Save eine Länge von 90 Meilen, dagegen ist ihre Breite sehr verschieden; an der steirischen Grenze 300 F., bei Agram 400 F., bei Jasenovac 600 F. und unterhalb Semlin 2000 F. In gleicher Weise wechselt ihre Tiefe von  $7\frac{1}{2}$ —20 F. Die Save-Ufer sind lehmig, nicht hoch und nicht steil; ihre Ueberschwemmungen kehren fast alljährlich wieder. An Nebenflüssen nimmt sie am linken Ufer auf: Die Sutla, die in dem Matzelgebirge entspringt und längs der steirisch-kroatischen Grenze hinfliesst; die Krapina, welche in dem südlichen Abhang der Ivančica entspringt, dann die ausserordentlich fruchtbare Ebene von Zagorien bewässert und bei Sused in die Save mündet. Der Fluss ist in seinem ganzen 7 Meilen laugen Lauf von schwer zugänglichen Gebirgen umgeben und nimmt schon in den obern Gebieten links die Krapinica, dann die Lonja auf, welche in dem Gebirgspass zwischen der Ivančica und dem Kahluk entspringt, dann zu dem Städtchen Poljana in der Richtung von Norden nach Süden fliesst, weiter aber sich nach Osten wendet und nach längerem Lauf parallel mit der Save endlich in diese mündet. Die Lonja hat auf der linken Seite zwei Zuflüsse, die Glogovica und Čazma, welche Beide die im Norden und Westen von den Goricer Gebirgen umsäumte Sumpfebene durchfliessen. Das Wassergebiet der Lonja mit ihren Nebenflüssen umfasst einen Flächenraum von 60 □M. Die Ilava kommt aus dem Nordosten von Kroatien und mündet nicht weit von dem Einfluss der Lonja in die Save. Sie nimmt folgende Flüsse auf: Von links die Toplica, die Bjela und die Pakra, welche ihre Quellen im Požegauer Gebirge haben. Alle diese Nebenflüsse durchströmen Ebenen, welche von sehr unzugänglichen Gebirgen umgeben sind. Bei starken Regengüssen überschwemmen die Lonja und Ilava mehrere Meilen weit die Save-Ebenen. Der grosse Strug, ein kleiner Nebenfluss, der in der Lonja-Ebene entspringt, fliesst parallel mit der Save und mündet bei Gradiska in dieselbe. Das Sumpfland, welches er durchströmt, ist von Wäldern und Forsten umgeben. Die Orłjava entspringt gleichfalls in den Požegauer Gebirgen, nimmt dann die zahlreichen Wässer auf, welche das Kesselland von Požega bewässern, betritt hierauf das Grenzland und fällt nahe bei dem Dorfe Kobaša in die Save. Der Bosut fliesst Anfangs bis zur Stadt Vinkovec

nordöstlich, nimmt dann eine südöstliche Richtung und mündet bei Bosut in die Save. Der Bosut ist auch durch einen Canal, der von dem Dorfe Crna nach Županje führt, mit der Save verbunden. Bei demselben Orte Crna nimmt der Bosut auf seinem linken Ufer auch noch einen kleinen Nebenfluss Bič auf. Von der Stadt Brod an nimmt der Savefluss bis zu seiner Mündung eine Menge kleiner Nebenflüsse auf, welche die dortigen sumpfigen Niederungen durchschneiden und durch allerlei Canäle mit einander verbunden sind. Alle diese Nebenflüssen sind voller Windungen und Krümmungen.

Von den Zuflüssen zur Save auf ihrem rechten Ufer sind die wichtigsten :

1. Die Kulpa (Kupa); in Krain am Fusse des Schneeberges entsprungen, durchfließt sie Kroatien in einer Ausdehnung von 42 Meilen und fällt bei Sissek in die Save. Ihre Breite misst von 100—200 F. Sie hat am linken Ufer folgende Zuflüsse: die Kupčina, bei Sichelburg entsprungen, mit südöstlichem Lauf; den Letovanič, einen kleinen Bach in der Nähe des Vorigen; die Odra, die, im Turopolje entsprungen, bei Sissek in die Kulpa mündet, ein kleiner Fluss, der aber bei hohem Wasserstande die ganze Umgegend überschwemmt. Auf der rechten Seite fallen in die Kulpa: Die Dobra, im südlichen Kroatien bei dem Dorfe Verbovsko entsprungen, hat sie einen südöstlichen Lauf, verschwindet bei dem Städtchen Ogulin, kommt aber bei Popovoselo wieder zu Tage, geht dann durch ein enges Thal in der Richtung gegen Karlstadt und mündet bei Mahično in die Kulpa. Die Mrežnica entspringt bei dem gleichnamigen Dorfe nicht weit von der Stadt Sluin, fließt dann nach Norden in der Richtung gegen Karlstadt und parallel mit dem Flusse Dobra und vereinigt sich darauf mit der Korana unweit von deren Mündung. Die Korana kommt aus den Plitvicer Seen, wendet sich nordöstlich, bildet von Sadilovac bis Sturlič die Grenze zwischen Bosnien und dem Grenzland, hat dabei einen parallelen Lauf mit der Mrežnica und fällt bei Karlstadt in die Kulpa. Die Glina entspringt nicht weit von der Stadt Sluin, umspannt das Dorf Doljna Glina, verschwindet dann, tritt aber bei dem Crno Vrelo (schwarze Quelle) wieder zu Tage und nimmt eine Reihe von Bächen auf. Dann fließt sie nordöstlich, nimmt kurz vor ihrer Mündung noch die kleinen Zuflüsse Kladušnica, Glinica, Maja und Andere auf und mündet bei dem Dorfe Brkiševine in die Kulpa. Die Petrinja kommt aus dem Zrini-Gebirge und mündet nach einem Lauf von 5 Meilen bei der Stadt Petrinja in die Kulpa. Die Sunja entspringt in demselben Gebirge, fließt Anfangs in nordöstlicher Richtung, dann von dem Dorfe Sunja ab parallel mit der Save, in welche sie endlich mündet. Die Una entspringt im Osten des Likaner Regiments in der Nähe des Dorfes Serb und bildet in einiger Ausdehnung die Grenzlinie zwischen dem kroatischen Grenzland und Bosnien und durchschneidet dann in streng nordöstlicher Richtung das bosnische Gebiet. Von dem Städtchen Topola bis zur Stadt

Jasenovac, in dessen Nähe sie mündet, bildet die Una abermals die Grenzscheide zwischen dem kroatischen Grenzlande und Bosnien. Die Una hat stellenweise 300 F. Breite und 15 F. Tiefe. Von dem Städtchen Novi abwärts bis zu ihrer Einmündung in die Save ist die Una in einer Längenausdehnung von 8 Meilen schiffbar, allerdings nur für kleine und flach gehende Barken.

### III. Mineralquellen. Seen. Sümpfe.

Kroatien und Slavonien sind sehr reich an Mineralquellen; einige derselben waren schon zur Römerzeit berühmt. Trotzdem sind verschiedene derselben selbst gegenwärtig noch chemisch nicht analysirt. Die Ortsbewohner kennen aus persönlicher Erfahrung die Heilkraft derselben und benützen sie deshalb vielfach gegen ihre Krankheiten. Uebrigens entschliesst sich der dortige Bewohner nur in der äussersten Noth zu einer Wasserkur. Die Hauptursache dieser Vernachlässigung ist auf der einen Seite der Mangel guter Communicationsmittel, auf der anderen Seite der Mangel aller guten Vorrichtungen und jedes Lebenscomforts überhaupt. Auch den Besitzern der Mineralquellen in jenen Gegenden kann man darüber keinen Vorwurf machen, dass sie zu wenig für die Bequemlichkeit ihrer Gäste sorgen; nur zu häufig reichen die Erträgnisse der Anstalten nicht zur Bedeckung der nothwendigen Kosten aus und überdies entschliesst sich keiner der Besitzer dieser Quellen, grössere Auslagen auf Reconstructionen zu verwenden, aus gerechter Besorgniss, dass angesichts der elenden Communicationen sein Unternehmen auch in der günstigsten Lage keine Besucher in grösserer Zahl herbeiführen werde. Der Bau der Eisenbahnen, von denen die Einen freilich nur die Grenze der betreffenden Provinzen berührten, während die Anderen in weiter Ferne vorüberzogen, trug dennoch zur Verbesserung der Lage einiger dieser Mineralquellen bei. Man begann von den diesen Quellen zunächst gelegenen Eisenbahnstationen regelmässiger Verbindungen mittelst der Fahr- und Personenpost herzustellen. Damit begann auch der Zufluss von Kurgästen in Kroatien und Slavonien und heute fährt man auch dort schon nach den Bädern, nicht so sehr wegen der Kur, als vielmehr um die Sommersaison daselbst zuzubringen und von dem monotonen Leben in irgendeinem verlassenem Winkel der südslavischen Welt Zerstreuung zu suchen. Wirklich findet man bereits in den dortigen Bädern eine Art Comfort; es werden sogar musikalische und Tanzsoirées und andere Unterhaltungen arrangirt.

Die wichtigsten Mineralbäder Kroatiens-Slavoniens sind:

1. Das Stubicer Mineralbad. Dasselbe liegt 20 Kilometer von Agram und  $\frac{1}{4}$  Kilometer von der Poststrasse entfernt in dem Dorfe Dolnja Stubica in dem grossen Thale von Unter-Zagorien. Ueber die

Zeit der Entdeckung dieser Mineralquelle fehlen die Nachrichten; doch stösst man in der Landesgeschichte hie und da auf die Erwähnung dieses Ortes. So hatte Anfangs Februar 1573 Mathias Gubac, der Hauptagitator des in jenem Jahre in Kroatien ausgebrochenen Bauernaufstandes, in dem Dorfe Stubica die Haufen der Meuterer versammelt und schlug auch seine Residenz daselbst auf. Im Anfang dieses Jahrhunderts überging die Quelle in das Eigenthum des Agramer Bischofs Maximilian Vrhovac, welcher daselbst ansehnliche Baulichkeiten aufführte, die heute noch in derselben Gestalt vorhanden sind. Heute ist das Bad ein Eigenthum der Baronin Rauch, der Gemalin des gewesenen Banus. Von mehreren Mineralquellen sind nur zwei in Benützung. Die Quellen gehören zu den stärkend auflösenden Gewässern. Eine Analyse von Seite der geologischen Reichsanstalt aus dem Jahre 1856 ergab, dass in 10.000 Gewichtstheilen Wasser enthalten war: Chlor-natrium 0.156, schwefelsaures Kali 0.260, schwefelsaurer Kalk 0.410, schwefelsaure Magnesia 0.513, schwefelsaures Natron 0.101, kohlsaures Natron 0.379, kohlsaurer Kalk 1.400, kohlsaure Magnesia 0.485, Alaunerde 0.029, Kieselerde 0.366. Die Quantität Kohlensäure, welche mit dem Kalk und der Magnesia ein Bikarbonat bildet, beträgt 0.870, die freie Kohlensäure demnach 0.427. Die Temperatur ist 57.5° C. Das Bade-Etablissement ist ein zweistöckiges Gebäude aus Stein von sehr einfacher Construction, mit 3 Façaden. Es enthält 24 saubere Zimmer, separirte Cabinete für Wannenbäder und ein gemeinsames Badebassin in gothischer Form für 30 Personen. Nicht weit von diesem Hause steht ein einstöckiges Gebäude, in welchem ein umfangreiches Bassin mit Mineralwasser, das sogenannte Volksbad, sich befindet. In sehr primitivem Zustande, stösst dieses Gebäude auf der einen Seite an den grossen Hof der Anstalt und geht auf der anderen Seite nach einem grünen Wiesenplatz. Stubica bietet im Ganzen wenig Comfort und hat demnach auch wenig Besucher. Wenn ein Gutsbesitzer aus der Provinz aus langer Weile nach Stubica kommt um zu sehen, ob unter den angekommenen Kurgästen nicht etwa ein Bekannter ist, so beehrt sich der Badearzt, der zugleich auch Director ist, ihm eifrigst aus einander zu setzen, wie die Saison noch nicht begonnen, wie dieser Sommer zu kalt für die Kur sei, wie er angekündigte Kurgäste erwarte u. dgl. Kommen im Lauf eines Sommers 20 Gäste, so gilt die Saison für eine glänzende.

2. Das Mineralbad Krapina hat seinen Namen von der andert-halb Stunden Weges entfernten Bezirksstadt Krapina. Es liegt an dem Bache Toplica in einem von Bergen umschlossenen Thale, das sich gegen Süden nach dem malerischen Thale von Ober-Zagorien öffnet. Das Thal ist gut geschützt gegen den Wind und hat ein gesundes Klima. Auf den Gebirgshängen stehen schöne Eichen- und Buchen-waldungen und auf den sonnigen Lagen, wo das Holz ausgehauen ist, sind Reben angepflanzt. Lange Reihen von Weinbergen senken sich an

den Abhängen der Berge herab und geben der Gegend einen besonderen Reiz. Das Krapina-Bad ist zwei Stunden von Stubica und  $5\frac{1}{2}$  Stunden von Pölschach, der Station der Wien-Triester Eisenbahn, entfernt. Krapina hat drei Mineralquellen; das Wasser ist schwefel-eisenhaltig und seiner Natur nach identisch mit den Mineralwässern von Gastein, Plombières, Wildbad und Teplitz in Böhmen. Seine Temperatur ist  $26-35^{\circ}$  R. Es ist heilsam namentlich gegen Podagra und alle Arten von Rheumatismus. Der gegenwärtige Besitzer des Bades Krapina, ein Herr Badel, hat bedeutende Summen darauf verwendet dasselbe in gehörigen Stand zu bringen. Die Anstalt hat zwei massive Gebäude zu zwei Stockwerken; in dem einen befinden sich fast nur Gastzimmer, in dem anderen sind im Oberstock Wohnzimmer, im Unterstock ein grosser Tanzsaal und ein sehr geräumiger Speisesaal; an der Frontseite dieses Gebäudes befindet sich eine gedeckte Galerie. Ueber den Quellen selbst sind sechs Gesellschafts-Bassins errichtet; ausserdem wird das Wasser auch mittelst Röhren von den Quellen in separirte Cabinete mit Wannenbädern geleitet.

3. Das Bad von Sutinsko in dem Gebirgsdorfe gleichen Namens, liegt zwei Stunden entfernt von dem Bade Krapina gegen Südwesten und gehört einem Herrn Ritter. Es hat ein eisenhaltiges Wasser mit einer Temperatur von  $25-35^{\circ}$  R. und bewährt seine Heilkraft ausschliesslich in Frauenkrankheiten.

4. Das Bad Waraždin-Teplitz in einem malerischen Thale des nördlichen Kroatien in der Nähe der Comitatsstadt Waraždin gelegen, ist vier Wegstunden von der Bahnstation Čakurn auf der Linie Pragerhof-Keresztur-Bares entfernt und war schon zur Römerzeit unter dem Namen „Thermae Jassae“ bekannt. Aus jener Zeit haben sich noch bis zur Stunde viele Denkmäler und Inschriften erhalten. Im zwölften Jahrhundert gehörte das Mineralbad dem kroatischen Banus Alexis, welcher es dem Agramer Domcapitel schenkte. Es ist eine Schwefelquelle mit einer Temperatur von  $35-47^{\circ}$  R. In der Nähe liegt Apatovec, eine natürlich-alkalinische Salzquelle.

5. Die Jannicer Mineralquelle im Dorfe Jannica, zwei Stunden Weges von Agram, nahe an der Eisenbahnlinie Agram-Karlstadt; ein alkalisch-muriatisches Wasser, das nicht blos an Ort und Stelle gebraucht, sondern auch in bedeutender Quantität nach allen Provinzen des Reiches verführt wird. Die ganze Anlage ist jedoch noch sehr primitiv.

6. Das Kamener Mineralwasser nahe bei Karlstadt, ein Säuerling, welcher nur zum inneren Gebrauch dient.

7. Das Bad Lešće an der nördlichen Grenze des Sluiner Regiments, ist ein Besitzthum des Grafen Nugent. Das Wasser mit einer Temperatur von  $29^{\circ}$  R. hat dieselben Eigenschaften, wie das Sutinsker (s. Nr. 3). Zu diesem melancholischen Platz nehmen die Frauen im äussersten Nothfall, wenn sie besonders gern Mütter zu werden wünschen,

ihre Zuflucht und versichert man, dass, wenn sie die ganze Kur durchmachen, ihre Wünsche jedesmal erfüllt werden.

8. Das Mineralbad Daruvar im östlichen Theile von Slavonien, nach der nahen Stadt Daruvar so benannt. Die Bäder bestehen schon seit vielen Jahrhunderten. Zur Römerzeit hiessen sie „Thermae Jasorvenses“, später nannte man sie nach dem Dorf Podborje. Bei dem Landvolke heissen sie auch jetzt noch so. Daruvar hat fünf Quellen, welche mit den Karlsbader gleichen Charakter haben; ihre Temperatur ist 32—37° R. Das Daruvarer Schlammbad ist wegen seiner heilenden Kraft bekannt. Das Bad gehört dem Grafen Janković. Das „St. Antonienbad“ in seinem ziemlich primitiven Zustande ist für das Volk bestimmt, das „Johannesbad“ dagegen, von moderner Construction, bietet immerhin einigen Comfort und ist deshalb für die wohlhabenderen Kranken berechnet.

9. Das Mineralbad Lipik bei dem Dorfe gleichen Namens, eine halbe Stunde Weges von der Stadt Pakrac am rechten Ufer des Pakra-Flüsschen, in einem malerischen Thal gelegen, welches von drei Seiten mit Bergen umgeben, sich nach Westen gegen die Save-Ebene öffnet. Wahrscheinlich war auch dieses Bad schon den Römern bekannt, wie die römischen Münzen und andere Gegenstände aus römischer Zeit glauben lassen, welche um das Dorf Lipik herum ausgegraben werden. Im Jahre 1870 hat Dr. Heller, der Präsident einer pathologisch-chemischen Gesellschaft in Wien, das Lipiker Wasser untersucht und gefunden, dass es etwas Brom, dann Natron und Kali enthält und zu den alkalischen Jodwässern gehört; seine Temperatur ist 51°. Es bewährt seine Heilkraft bei Syphilis, Scropheln und allen Hautkrankheiten. Im Jahre 1867 brachte der Vukovarer Bürger Anton Knoll das Bad an sich. Es umfasste damals zwei Ubicationen für 80 Personen, welche sich jedoch in sehr primitivem Zustande befanden. Später wurden neue Krankenwohnungen und ein Gasthaus erbaut, so dass das Etablissement heute schon einigen Comfort bietet. Das Wasser wird von der Quelle in ein separates Bassin von 12 Fuss Breite geleitet, wo es abgekühlt und dann mittelst selbstständig construirten Röhren je nach Bedarf in die separirten Wannen abgelassen wird. Man kann diese Bäder bis in den Spätherbst hinein gebrauchen; denn die Localität ist von allen Seiten mit ziemlich hohen Bergen umgeben, dadurch gegen alle scharfe Windströmungen geschützt und hat namentlich im Herbst stets eine warme Temperatur.

10. Das Mineralbad Topusko, so genannt von dem Dorfe gleichen Namens, ist im ersten Banalregiment gelegen. Auch diese Quelle liegt in einem rings von Hügeln umkränzten Thale. Bei den Römern hiess die Quelle „Aquae Balissae.“ Es hat drei Quellen mit Schwefel-Eisenwasser und einer Temperatur von 45 bis 49° R. Die dortigen Schlamm-bäder sind weit und breit bekannt.

11. Die Mineralquelle Lasinja in der Nähe von Topusko hat dieselben Eigenschaften wie Jammica.

Von den genannten Mineralquellen sind am berühmtesten: Krupina und Varaždin-Teplitz in Kroatien, Lipik und Daruvar in Slavonien und Topusko in der kroatischen Grenze.

Seen finden sich wenig im Lande.

1. Der Trakostjaner See im Nordwesten von Kroatien, in einem von den Matzelbergen gebildeten Thale gelegen.

2. Die Plitwicer Seen; in einer ausserordentlich malerischen Gegend am Fusse des südöstlichen Abhanges der kleinen Kapela. Man zählt ihrer gewöhnlich 7, in Wirklichkeit sind ihrer aber 13; staffelförmig einer oberhalb des andern gelegen, bilden sie eine lange Reihe von Wasserfällen, welche von Höhen zu 3 bis 7 Klaftern herabstürzen. In den Seen werden viel Forellen gefangen. Aus dem untersten See entspringt die Korana.

In der Nähe der Stadt Ottočac liegt noch 3. der Pferde- und 4. der schwarze See (Konjsko i Crno Jezero); sie trocknen in wasserarmen Jahren meist aus.

Zum Schlusse sei noch des grossen Sumpflandes erwähnt, welches sich längs dem linken Ufer des Saveflusses, von der Stadt Sissek angefangen bis zur Einmündung der Lonja ausdehnt, die sogenannte Lonja-Ebene, Lonjsko Polje, vier Meilen lang und drei Meilen breit. Wenn diese Ebene trocken gelegt würde, so gäbe das den fruchtbarsten Theil von Kroatien. Uebrigens findet man dergleichen Sümpfe auch in anderen Gegenden des Landes; nur sind sie kleiner und trocknen zur Sommerszeit regelmässig aus.

## B) Die klimatischen Verhältnisse Kroatiens und Slavoniens.

Die geographische Lage, die orographischen Verhältnisse und selbst die Vegetationskraft des Landes muss natürlich auch auf das Klima desselben wesentlichen Einfluss üben. In klimatischer Beziehung kann man die beiden Länder in drei Zonen eintheilen, die sich merklich von einander unterscheiden. Es ist das 1. die nördliche Zone, das Ländergebiet zwischen der Drave und Save mit dem Nebenflusse der Kulpa; 2. die mittlere Zone oder das kroatische Flachgebirge, das ist das Ländergebiet zwischen der Kulpa und dem Seealpen-Gebirgsstock; und 3. die südliche Zone oder das kroatische Litorale.

Die klimatischen Verhältnisse sind nun folgende: In der nördlichen Zone ist das Frühjahr sehr angenehm; die wärmere Zeit tritt schon im März ein, in Slavonien etwas später. Der Sommer ist heiss und trocken; der Mangel an Regen wird durch den reichen Thau ersetzt. Der Herbst ist trübe und reich an Regen, namentlich im October, wo starke Niederschläge herabgehen. Im Anfang des Winters ist das

Wetter feucht, dann kommt reichlicher Schneefall, namentlich in Slavonien. Die mittlere Jahrestemperatur schwankt je nach der Lage zwischen 11 und 12 ° R.

In der mittleren Zone ist das Frühjahr kühl und reich an Regen, der Sommer von kurzer Dauer, aber sehr heiss, der Herbst neblig und feucht, und rührt diese Feuchtigkeit davon her, dass dort zu dieser Jahreszeit fortwährend Südwestwind, der Sirocco, weht, welcher Regen mitbringt. Der Winter beginnt mit Ende October und dauert beinahe ein halbes Jahr; zu dieser Jahreszeit weht ein gewaltiger, kalter und trockener Wind, die Bora; es fällt sehr viel Schnee und dieser bleibt in den Gebirgen und den Gebirgsschluchten bis in den Spätsommer, ja selbsts manchenmal das ganze Jahr hindurch liegen. Die mittlere Jahrestemperatur wechselt je nach den Localverhältnissen zwischen 9 und 10 ° R.

In der südlichen Zone wird das Klima um so rauher, als das Land weiter gegen Süden liegt. So sehen wir im kroatischen Litorale, von Fiume abwärts bis zu dem Städtchen Novi, den Sommer beinahe das halbe Jahr hindurch aushalten. Die Hitze ist unerträglich, die Olive, der Pfirsich und der Lorbeer werden unter freiem Himmel vollkommen reif, während dagegen in der Umgebung der Stadt Zeng, kaum vier Meilen südlich von Novi, die Mandel und der Pfirsich nur zur Noth reifen und der Lorbeer nicht zur Reife gelangen kann; weiter gegen Süden hinab hört dann diese südliche Vegetation vollständig auf. Im Winter bricht der nordöstliche Luftstrom, die Bora, durch die Gebirgspässe hindurch nach dem Meere zu und bläst dann in den Buchten und Meerbusen mit verdoppelter Kraft. Die mittlere Jahrestemperatur wechselt von 12 bis 14 ° R.

### C) Statistische Skizze von Kroatien und Slavonien.

Am 17. December 1777 erliess die österreichische Verwaltung eine Verordnung, welche die Manipulation bei der Durchführung der Volkszählung in ganz Oesterreich regulirte; aber schon 1785 entschloss sich die Regierung jene Vorschrift theilweise abzuändern. Indess die Türkenkriege, der Tod Kaiser Josef II. und verschiedene andere Umstände gestatteten der Regierung nicht, diese Volkszählung zu Ende zu bringen. Auf dem ungarischen Reichstage von 1791 wurde unter Anderem auch festgesetzt, eine Volkszählung in Kroatien und Slavonien durchzuführen. Die privilegirten Classen des Landes jedoch, der Adel und die Geistlichkeit, suchten hinter diesem Beschluss des ungarischen Reichstages lediglich einen Versuch der Regierung, die Bevölkerung Kroatiens und Slavoniens mit Steuern zu belegen, und da sie demgemäss in jener legislativen Massregel einen directen Eingriff der Regierung in ihre (des



Adels und der Geistlichkeit) Rechte und Privilegien erblickten, so leisteten sie energischen Widerstand gegen die bezeichnete Anordnung und erreichten auch vollständig ihren Zweck, sie zu verhindern. Darauf wurde im ungarischen Reichstage von 1802 neuerdings die Frage wegen der Volkszählung aufgeworfen; man brachte endlich diesbezüglich ein Gesetz zu Stande, welches den Adel und die Geistlichkeit von der Pflicht entband, sich der Volkszählung zu unterwerfen. Und in der That wurde nun 1805 in den beiden Provinzen eine Conscription in diesem Sinne durchgeführt und auf Grund der auf diesem Wege erlangten statistischen Daten auch wirklich die gesammte Bevölkerung der beiden Länder, jedoch mit Ausschluss des Adels und der Geistlichkeit, mit landesfürstlichen Steuern belegt, wenn auch freilich erst — im Jahre 1834.

Nach Niederwerfung der ungarischen Revolution beschloss das österreichische Gouvernement, welches damals am Centralismus festhielt, neuerdings durch das ganze Reich eine Volkszählung durchzuführen, welcher das Gesetz vom 17. December 1777 zu Grunde gelegt werden sollte. Die Volkszählung fand 1850 statt, brachte jedoch nicht die gewünschten Resultate. Denn jenes Gesetz von 1777 zeigte nur zu laut die Nothwendigkeit verschiedener Ergänzungen und Abänderungen. Darum griff die österreichische Regierung bald darauf mit allem Ernst die Frage der Volkszählung wieder auf; am 23. März 1857 erschien desfalls ein neues Gesetz und am 31. October 1857 schritt man auch in Kroatien und Slavonien an die Durchführung der Volkszählung. Diese Conscription ergab, dass die Bevölkerung von Kroatien und Slavonien 881.885 Seelen erreichte, und zwar 555.823 in Kroatien und 326.062 in Slavonien. Nach dem gedachten Gesetze sollte nun jedes sechste Jahr eine neue Volkszählung stattfinden; dennoch kam die nächste in Kroatien erst 1870 zu Stande. Nach der Verordnung vom 31. December 1869 wurde die Conscription im Jahre 1870 durchgeführt und ergab für beide Länder eine Gesamtbevölkerung von 1,160.085 Seelen. Bei der neuen administrativen Zertheilung Kroatiens und Slavoniens im Jahre 1875 endlich ward eine Volkszählung durchgeführt, welche eine Landesbevölkerung von 1,086.709 Seelen ergab.

Diese Bevölkerung aber vertheilte sich auf die acht Comitae folgendermassen: Agram 247.348, Varaždin 160.022, Kreuz 77.752, Belovar 149.689, Fiume 90.459, Požega 76.271, Verovitica 174.816, Syrmien 110.352 Seelen.

Daraus geht hervor, dass das Comitat Varaždin am dichtesten, Požega am dünnsten bevölkert ist.

Die statistischen Daten über die Bevölkerung Kroatiens und Slavoniens betreff der Confession werden wir weiter unten, im Abschnitt von den Kirchen bringen. Dieselben sind nach den kirchlichen Schematismen zusammengestellt. Hier sei nur bemerkt, dass zwischen den voranstehenden, aus der halbofficiellen Zeitung „Nar. Novine“ geschöpften

statistischen Daten und den Angaben der Kirchenschematismen über die Ziffer der Bevölkerung nicht unwesentliche Differenzen bestehen.

Nach der Nationalität endlich ergeben sich nachstehende Ziffern: Kroato-Serben 1,032,000, Deutsche 31,700, Magyaren 12,000, Italiener 2000, Čecho-Slovaken 5000, Slovenen 2000 und andere Nationalitäten 2000. Von diesen wohnen die Deutschen, Magyaren, Čechen und Slovaken vorzugsweise in Slavonien, die Slovenen längs der Grenze von Krain und Steiermark, die Italiener auf dem Litorale.

## Die administrative Organisation Kroatiens und Slavoniens.

Als die Kroaten im VII. Jahrhundert von Norden her in das jetzt von ihnen bewohnte Territorium einwanderten, brachten sie auch ihre eigenthümliche Gemeindeverfassung mit. Die kroatischen Gemeinden, die sich auf das Princip der Familie gründeten, dienten bekanntlich auch zur Grundlage der Eintheilung des kroatischen Volkes in die 12 Geschlechter. Jedes kroatische Geschlecht erhielt und behielt auch in der neuen Heimat seine besondere innere Verfassung, u. z. wurde das Territorium eines jeden Geschlechtes in administrativer Beziehung in Gemeindebezirke, „Župen“ genannt, eingetheilt, welche der Leitung von „Županen“ unterstanden; an der Spitze der Verwaltung aller Župen, welche das Territorium eines einzelnen Geschlechtes bildeten, stand der Ober- oder Gross-Župan (Veliki Župan.) In jedem Gemeindebezirk gab es mehrere Dörfer, welche von Dorfältesten (Starešina, Glavar) verwaltet wurden. Zur Erledigung der dem ganzen Geschlechte gemeinsamen Angelegenheiten wurden Versammlungen (Zbor, Vieće) abgehalten, welche aus den Abgesandten aller Gemeinden zusammengesetzt waren. Auf diesen Versammlungen wurden gewöhnlich die Dorfältesten, dann aus ihrer Mitte die „Župane“ und aus diesen der Gross-Župan gewählt. Gegenstände von geringer Wichtigkeit wurden gewöhnlich unter dem Schatten einer Linde erledigt, welche auf diese Weise gewissermassen das nothwendige Zugehör eines jeden kroatischen Dorfes bildete. Uebrigens mag nicht übersehen werden, dass die Gemeindeverfassung in den kroatischen Gebieten sich ausserordentlich langsam entwickelte, wahrscheinlich deshalb, weil die Kroaten ununterbrochen im Kampfe gegen den äusseren Feind standen.

Unter dem Einfluss der historischen Ereignisse unterlag diese Art der Gemeindeverfassung im Laufe der Zeit merklichen Formveränderungen. So waren zur Zeit des Constantin Porphyrogeneta die Župane nicht mehr die Chefs der „Župen“, sondern selbstständiger Kreise, welche aus einigen Amtsbezirken bestehend, bereits den Namen „Županien“

angenommen hatten. Nach unserer Meinung ist von dem Worte „Župa“ die Bezeichnung des „Župans“ und aus dieser wieder das Wort „Županija“ hervorgegangen. Nach einer anderen Ansicht über die Entstehung des Wortes „Župan“ hätte ursprünglich der Leiter eines Gemeindebezirkes den Namen „Sudji-ban“, d. h. „Richter und Herr“, geführt, daraus sei später das abgekürzte „Sudban“ oder „Sudpan“ und endlich „Župan“ geworden. (??)

Im Laufe der Zeit erhielten die Territorien der „Županien“ eine bedeutende Ausdehnung. Die politischen Ereignisse, welche das historische Leben der Bevölkerung von Kroatien und Slavonien bildeten, mussten nothwendigerweise auch ihren unmittelbaren Einfluss auf den administrativen Organismus dieser Provinzen üben. Natürlich musste unter dem Einfluss dieser historischen Ereignisse das Kettenglied auch immer und immer schwächer werden, welches die kroatische Nation an ihre alte innere Organisation band; im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zerriss dasselbe gänzlich, als die Ungarn sich zu selbstständigen Herren der Osthälfte des österreichischen Kaiserstaates aufwarfen.

Die häufigen Wechsel und Aenderungen der Regierungssysteme in Oesterreich mussten sich begreiflichermassen zu allermeist an dem Stande der Bureaucratie geltend machen. Und in der That zeigte sich das historische Leben des einheimischen Beamtenstandes in seiner äusseren Stellung in solcher Gestalt, dass man sich durchaus nicht wundern darf, wenn aus seiner Mitte keine besonderen Administrationstalente hervorgingen. Denn durch die Gewalt der Verhältnisse war die kroatische Beamtschaft gezwungen, jeder Zeit nur bald den Ungarn, bald den Deutschen als Wegweiser bei ihren politischen Aspirationen zu dienen. Die natürliche Folge davon war, dass die einheimische Beamtschaft bis in die neueste Zeit hinein ausserhalb ihrer Amtssphäre gar kein Ansehen genoss und kein Gewicht unter der Bevölkerung haben konnte. Wir werden bei Gelegenheit der Darstellung des administrativen Organismus die verschiedenen Phasen berühren, welche die kroatische Bureaucratie durchzumachen hatte.

## A) Das österreichische Verwaltungssystem und sein Einfluss auf die administrative Organisation Kroatiens und Slavoniens.

Einige historische Daten sollen uns vor Allem die unungänglich nothwendige Erläuterung über die Eigenthümlichkeiten der gegenwärtigen Verwaltungsorganisation bieten.

Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts schon, unter Kaiser Rudolf II., dem Nachfolger Maximilian's II., begann die österreichische Regierung, durch auswärtige Ereignisse dazu gedrängt, den politischen Strebungen

der Ungarn ihren besonderen Schutz zum Schaden der Kroaten offen zu zeigen. So wurde die Cancellaria Aulica Hungarica (ungarische Hofkanzlei) in Wien errichtet, welche als eine Art Vermittlung zwischen Wien und den Königreichen Ungarn und Kroatien diente; als Amtssprache in Kroatien wurde das Lateinische anerkannt, welches auch in Ungarn als solche galt. An der Spitze dieser Kanzlei stand der „Hofkanzler“, welcher auch das Staatssiegel Ungarns führte; er hatte zwei Vicekanzler und die Mitglieder der Kanzlei, bis 12 an der Zahl, führten den Titel „Räthe“. Diese Kanzlei verwaltete unmittelbar in beiden Königreichen alle Agenden, welche die innere Verwaltung, den Kultus, die Schulen und die Justiz betrafen, während die Finanzen und das Kriegswesen in unmittelbarer Abhängigkeit vom österreichischen Ministerium standen.

Diese Einrichtung blieb aufrecht bis zu Maria Theresia. Unter ihr sehen wir, dass die Kaiserin infolge politischer Erwägungen gezwungen war, den Kroaten Concessionen zu machen: am 7. Juli 1767 wurde in Agram ein Consilium Locumtenentiale Regium Croaticum (königl. kroatischer Statthaltereirath) errichtet, welcher die innere Verwaltung des Königreichs Kroatien zu führen hatte. Aber diese Concession war nur von kurzer Dauer; schon 1779 ward dieser Statthaltereirath aufgehoben und seine Agenden an den ungarischen Statthaltereirath in Ofen übergeben. Obgleich der Banus von Kroatien das Recht erhielt, im ungarischen Statthaltereirath seine Stimme abzugeben, so wirkte doch die grosse Entfernung Ofens von Kroatien und die feindselige Stimmung der Mitglieder des ungarischen Statthaltereirathes gegen Kroatien und alles Kroatische ausserordentlich ungünstig auf die innere Administration des Landes.

Der Thronerbe Maria Theresia's, Josef II., befolgte das Centralisationssystem im Geiste des Deutschthums. Unter ihm sehen wir Personen deutscher Abkunft in verschiedene Administrativämter Kroatiens eintreten. Um dieser germanisirenden Politik Josef's II. entgegen zu wirken, fassten die Kroaten durch die Umstände gedrängt den Wunsch, eine politische Einigung zwischen Kroatien und Ungarn herzustellen. In gleicher Weise traten auch die Ungarn, höchst unzufrieden über das Verwaltungssystem Josef's II., freiwillig in eine nähere Verbindung mit den Kroaten. Als nun Josef II. sah, dass seine germanisirende Politik nur eine grössere Gährung der Gemüther zwischen den zwei mächtigsten Elementen in der Osthälfte seines Reiches, zwischen den Ungarn und den Kroaten, erzeugte, fing er an, dem politischen Auftreten der Kroaten sich wohlwollender zuzuneigen. Kurz vor seinem Tode widerrief er alle Anordnungen, die er zur Vernichtung der historischen Rechte des Königreichs Kroatien getroffen, worauf jedoch sein Nachfolger Leopold II. wieder öffentlich seinen Schutz und seine Sympathien den Ungarn zum Nachtheil der Kroaten zuwendete. Durch diese Rücksichtnahme seitens der österreichischen Regierung ermuthigt, säumten die Ungarn nicht mehr, gegen die Kroaten mit grösserer Kühnheit aufzutreten. Auf

Grund des Artikels 58 des Pressburger Landtags vom Jahre 1790 wurde die gesammte innere Administration Kroatien-Slavoniens an den ungarischen Statthaltereirath übergeben.

Der Zeitraum von 1826 bis 1848 bildet die Periode der grössten Uebermacht des Magyarenthums in Kroatien und Slavonien. Jetzt wurden die beiden Königreiche in administrativer Beziehung in sechs Comitate eingetheilt: Agram, Kreuz, Požega, Syrmien, Varaždin, Veröcze; sie hiessen „Vármegye“ und der Supremus Comes oder Obergespan erhielt den Titel: „Föispan“ (Veliki župan). Jedes Comitats wurde in Kreise (Processus) und diese in Bezirke (Districtus) eingetheilt; an der Spitze jener stand der Föszolgabiró, Veliki sudac (Ordinarius Judex Nobilium), bei diesen aber der Alszolgabiró, Mali sudac (Districtualis Judex Nobilium); ihre Assistenten waren die berühmten Eskütt oder Jurassoren. Nur das kroatische Litorale behielt seine alte Verfassung. Der Wahrheit gemäss sei hier erwähnt, dass noch 1777 die Seeküste von Kroatien unter dem Titel „Litorale ungaricum“ mit Ungarn vereinigt war, die Stadt Fiume mit Buccari und Porto Rè ein besonderes Gubernium bildete und von einem der ungarischen Regierung unmittelbar unterstehenden Gouverneur verwaltet wurde. Die einzigen Administratoren Kroatiens waren damals seine Magnaten, die heftigsten Vertheidiger der politischen Präensionen Ungarns; und zu ihrer Assistenz wurden aus Ungarn Beamte in's Land gesetzt, die Magyaren von Leib und Seele waren.

Auf solche Weise verloren Kroatien und Slavonien allmählig ihre alte Verfassung und wurden „Partes adnexae“ Ungarns.

Kurz nach der Niederwerfung des ungarischen Aufstandes wurde am 31. December 1851 ein kaiserliches Patent veröffentlicht, dessen Zweck und Aufgabe darauf hinausging, das Deutschthum im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserstaates herrschend zu machen. Auch Kroatien und Slavonien behielt zwar seine frühere administrative Eintheilung in sechs Comitats; aber sie wurden jetzt „Gespanschaften“ genannt, auch das Territorialgebiet derselben theilweise geändert; man errichtete neben dem Agramer, Esseker, Varaždiner und Požeganer Comitats und Syrmien ein Comitats Fiume. Die Mitglieder des Verwaltungspersonals erhielten auch andere Titel, nämlich: „Obergespan“ für den Chef des Comitats, „Oberstuhlrichter“ für den des Kreises und „Bezirksvorstand“ für den Bezirk. Und nachdem infolge der Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 zwischen Ungarn und Kroatien jede politische Verbindung zerrissen und 1850 in Agram ein Banalrath, Banskó Vjeće, errichtet worden war, blieb Letzterem die ganze innere Verwaltung von Kroatien und Slavonien untergeordnet.

Das berüchtigte Verwaltungssystem, das unter dem Namen „Centralismus“ bekannt, war diametral entgegengesetzt dem politischen Geiste der österreichischen Völker. Das nationale Princip, welches auf dem Gebietsumfange von Kroatien und Slavonien durch den für die Kroaten glücklichen Ausgang der ungarischen Revolutionsbewegung

sich so kühn befestigt hatte, konnte dem Einfluss des Germanismus nicht so leicht unterworfen werden. Die unausweichliche Folge einer solchen Lage der Dinge war, dass die Kroaten den Beschluss fassten, persönlich vor dem Kaiser zu erscheinen mit der Petition, dass ihnen jene Rechte und Privilegien ertheilt werden möchten, welche so oft durch Allerhöchste Rescripte und Diplome ihnen zuerkannt, als Garantie der politischen Selbstständigkeit Kroatiens und Slavoniens dienen könnten. Das war das Mandat, mit welchem eine aus den Repräsentanten der Nationalpartei gewählte Deputation im September 1860 sich nach Wien begab. Die auswärtigen politischen Ereignisse waren damals der inneren Politik des österreichischen Cabinetes wenig günstig; der unglückliche Krieg Oesterreichs in Italien und die von Kaiser Napoleon aufgeworfene Nationalitätsfrage hatten die allgemeine Gährung der Gemüther im österreichischen Kaiserstaate nur noch mehr geschärft. Schmerling war zur Bildung eines neuen Ministeriums berufen und das politische Programm desselben in dem Diplom vom 20. October 1860 dargelegt worden. Unmittelbar nach der Publication dieses Diploms war Kroatien und Slavonien in administrativer Beziehung wieder in sieben Kreise eingetheilt worden, denen wieder die alte Bezeichnung Comitate oder „Županien“ gegeben war. Es waren das die bekannten sieben (ohne Belovar). Jedes Comitats war wieder in Bezirke eingetheilt worden, u. zw. hatte Agram 11, Varaždin 10, Kreuz 6, Fiume 5, Virovitica (Veröcze) 7, Požega 7, Syrmien 6 Bezirke. Die Chefs der Comitats erhielten den alten Titel „Obergespan“ und jeder hatte zwei Vicegespane. Die Bezirke theilten sich in grössere und kleinere, deren Chefs dort Oberrichter „Veliki sudac“, hier Richter „Mali sudac“ hiessen, und jeder hatte Bezirkscommissäre, Pristavs, zur Seite. Die genannten Functionäre hatten in administrativer Beziehung keine besonderen Vorrechte; aller Unterschied unter ihnen bestand nur in der Höhe des Gehaltes, welcher übrigens sehr mässig war. So betrug beispielsweise der Gehalt des Oberrichters 900 fl., der des Richters 700 fl. Alle Comitatsbeamten wurden gewöhnlich durch Wahlen ernannt, welche alle drei Jahre in den Comitatscongregationen vollzogen wurden, während die Ernennung des Obergespans unmittelbar vom Kaiser ausging.

Infolge der Petitionen der Kroaten um Bewilligung eines selbstständigen administrativen Organs, welches sowohl gegenüber dem österreichischen Ministerium wie der ungarischen Hofkanzlei eine gewisse Selbstständigkeit hätte, entschloss sich die österreichische Regierung 1861, in Wien eine Art kroatisches Ministerium zu errichten, welchem die Führung aller die innere Administration, den Cultus, die Justiz und den öffentlichen Unterricht betreffenden Agenden anvertraut wurde, während die Finanzen und das Heerwesen Kroatiens und Slavoniens in den Händen der österreichischen Regierung verblieben. Dank den Intrigen der Ungarn, welche nicht wollten, dass das kroatische Administrativorgan in Wien den Titel „Kanzlei“ führe, denselben Titel

also, welchen das gleiche ungarische Organ in Wien trug, wurde der in Wien neu errichteten kroatischen Regierungsinstitution der Name eines „Hof-Dicasterium“ (Dicasterium Aulicum) verliehen, dessen administratives Personal aus einem Präsidenten und vier Hofrätthen bestand. Indess wurde denn doch sehr bald nach Eröffnung dieses Dicasteriums auf Grund des kaiserlichen Rescripts vom 22. Jänner 1862 dasselbe in eine „königlich dalmatinisch-kroatisch-slavonische Hofkanzlei“ umgetauft. Der Chef der Kanzlei trug den Namen „königlicher Hofkanzler“, sein Stellvertreter hiess „Vice-Hofkanzler“, die Kanzleiräthe endlich (im Ganzen drei Mann) waren „Hofräthe“. Auch wurde in Kraft des kaiserlichen Rescripts vom 2. März 1862 der oben bereits genannte Baualrath zu Agram in den „königlich dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Statthaltereirath“ umgeändert. Der Letztere war gewissermassen die zweite Instanz in allen die kroatische Hofkanzlei in Wien betreffenden Angelegenheiten. Zum Präsidenten des Statthaltereirathes wurde der Banus designirt; sein Vicepräsident war „Hofrath“; die sieben Mitglieder des Statthaltereirathes hatten den Titel „Räthe“.

Aber plötzlich trat in Oesterreich ein neues Regierungssystem ein: der Dualismus. Das österreichische Kaiserreich zerfiel in politisch-administrativer Beziehung in zwei selbstständige Staaten: Cisleithanien und Transleithanien. Kroatien und Slavonien kamen zu Transleithanien. Ganz natürlich; denn die Kroaten wurden kraft der neu eingetretenen Verhältnisse gezwungen, 1868 mit den Ungarn über Feststellung von staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Kroatien und Slavonien auf der einen und Ungarn auf der andern Seite in Verhandlung zu treten. Ohne in die Principien weiter einzugehen, auf welchen die Einigung zwischen den Kroaten und Ungarn beruhte, wollen wir nur in allgemeinen Zügen die äussere Form charakterisiren, welche der höhern Administration von Kroatien und Slavonien gegeben wurde.

Kraft des kaiserlichen Rescripts vom 8. December 1868 wurde in Pest ein kroatisches Ministerium errichtet, welchem laut dem kaiserlichen Rescript vom 31. Jänner 1869 die Geschäftsstücke aus der kroatischen Hofkanzlei in Wien übergeben, worauf die Letztere geschlossen wurde. Im Juni 1869 wurde in gleicher Weise der Statthaltereirath in Agram geschlossen und traten an seine Stelle ebendasselbst drei Verwaltungsabtheilungen, nämlich: 1. die für das Innere und die Finanzen; 2. für Cultus und Unterricht; 3. für Justiz. Jede Abtheilung war in ihrem Wirkungskreise ganz selbstständig und unabhängig von den andern und erhielt den Titel: „königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Regierungssection“. Alle drei Abtheilungen zusammen bildeten die kroatische Regierung, welche nun die Bezeichnung erhielt: „kroatisch-slavonisch-dalmatinische autonome Landesregierung“. Im Uebrigen blieb die alte administrative Eintheilung des Landes aufrecht. Nur wurde noch das Kroatische als die Amtssprache in den beiden Ländern ausdrücklich anerkannt.

Auf Grund des kaiserlichen Rescripts vom 8. Juni 1871 wurde in dem Gebiete des ehemaligen St. Georger und Kreuzer Grenzregiments die Civilverwaltung eingeführt, das Gebiet selbst aber erhielt den Namen Belovarer Comitats. Demnach zerfällt jetzt Kroatien und Slavonien in acht Županien oder Comitats.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. und 21. November 1874, das mit dem 31. Mai 1875 in Kraft trat, erhielten nun Kroatien und Slavonien eine neue administrative Organisation. Die früheren acht Comitats blieben nach derselben allerdings aufrecht, allein in der administrativen Eintheilung eines jeden Comitats speciell wurden einzelne Abänderungen eingeführt.

1. Das Fiumaner Comitats wurde in zwei Vicegespanschaften, in die von Fiume und die von Delnice getrennt; der Amtssitz des Vicegespans der ersteren ist Fiume, des der zweiten das Dorf Delnice. Zur Fiumaner Vicegespanschaft gehören die politischen Gemeinden: Jelenje, Podhum, Grobnik-Pašac, Crnik, Kukuljanovo, Skrljevo, Krasica, Buccari und Kotar, Praputnik, Hreljin, Zlobin, Dol veliki, Smrika, St. Jacob, Drvenik, St. Jelena, Crkvenica, Belgrad, Grižani, Seljee, Bribir und Novi. Der Delnicer Vicegespanschaft sind einverleibt die Gemeinden: Prezid, Čabar, Trstje, Plešće, Gerovo-Hrieb, Kužel, Brod, Delnice, Crnilug, Mrzlavodica, Lokve, Fužina, Lič, Sungeri, Mrkopalj, Završje, Podstene, Brod-Moravice, Divljaki, Starilaz, Ravnagora, Kom, Moravice, Vrbovsko und Hajdini.

2. Das Agramer Comitats zerfällt in die vier Vicegespanschaften Karlstadt, Jaska, Sissek und Agram. Zur ersteren, deren Vicegespan in Karlstadt residirt, gehören die Gemeinden: Ozalj, Banija, Mahično, Draganić und Rječica; zur zweiten, deren Vicegespan in dem Orte Jaska amtirt, zählen die Gemeinden: Vivodina, Krašić, Domagović, Petrovina, Desinec, Cvetković, Jaska, Kupinec, Jannica, Kupčina, Rakovpofok, Stupnik, Podvrh und Samobor; zur dritten, deren Vicegespan in der Stadt Sissek residirt, rechnet man die Gemeinden: Odra, Gorica velika, Novo Čiče, Orle, Lekenik und Kravarsko, Pokupsko, Sela, Martinska ves, Topolovec und Kutina. Endlich sind in die Agramer Vicegespanschaft, deren Amtssitz in Agram sich befindet, die Gemeinden zugewiesen: Berdovec, Stenjevec, Sesevete, Dugoselo, Oborovo, Popovec, Zelina, Sv. Ivan, Bedenica, Hraština und Moravče.

3. Das Varaždiner Comitats hat die Vicegespanschaften Krapina-Töplitz und Varaždin. Zur Klanjecer, mit dem Amtssitz im Orte, gehören die Gemeinden: Trgovišće veliko, Stubica gornja, Stubica donja, Bistra, Kraljevec, Klanjec, Sela, Desinić, Pregrada und Hum. Zur zweiten, mit dem Amtssitz in der Stadt Krapina, sind zugewiesen die Gemeinden: Krapina, Gjurmanovec, Mihovljan, Sv. Križ, Bistrica, Zlatar, Budinština und Mače. Zur dritten endlich, mit dem Amtssitze in Varaždin, gehören die Gemeinden: Bednja, Klenovnik, Ivanec, Vinica, Maruševac, Radovec, Petrinanec, Vidovec, Biškupec, Jalžabet und Toplice (Töplitz).



4. Das Kreuzer Comitatz zerfällt in zwei Vicegespanschaften Kopreinitz und Kreuz. Zur ersten mit dem Amtssitz in der Stadt Koprivnica (Kopreinitz), gehören die Gemeinden: Ludbreg, Bukovec, Rasinja, Gjelekovec, Drnje, Sokolovac, Novigrad, Virje und Molve. Zur anderen, mit dem Amtssitz in der Stadt (Kreuz) Križevac, gehören die Gemeinden: Ljubeščica, Sudovec, Sv. Petar, Raven, Vojakovac, Sv. Ivan, Farkaševac, Rakovec, Vrbovec, Dubrava und Prečec.

5. Das Belovarer Comitatz hat zwei Vicegespanschaften: Belovar und Križ. Zur ersten, mit dem Amtssitze in der Stadt Belovar, zählen die Gemeinden: Gjurjevaca, Kalinovac, Ferdinandovac, Budrovac, Klošter, Pitomača, Kapela, Trojstvo, Gudovac, Severin, Rača, Veliki Grdjevaca und Grubišnopolje. Zur zweiten, mit dem Amtssitze im Orte Križ, gehören die Gemeinden: Ivanska, Berek, Klošter Ivanić, Čazma, Križ, Ludina, Popovača, Hercegovac, Garešnica, Vukovlje und Uljanik.

6. Das Požeganner Comitatz theilt sich in zwei Vicegespanschaften Pakrac und Požega. Zur ersten, mit dem Amtssitze in der Stadt Pakrac, gehören die Gemeinden: Daruvar-Kotar (Bezirk), Daruvar Marktort, Pakrac-Kotar und Pakrac Markt, Buč und Orļjavac. Zur zweiten, mit dem Amtssitze in der Stadt Požega, gehören die Gemeinden: Crnik, Brestovac, Pleternica, Veliki Mihaljevci, Kaptol (Kapitel), Bektež und Ruševo.

7. Das Viroviticer Comitatz hat drei Vicegespanschaften: Virovitica (Veröcze), Djakovo und Osiek. Zur ersten, mit dem Amtssitze in der Stadt Virovitica, gehören die Gemeinden: Spišić-Bukovica, Lukač, Virovitica, Suhopolje, Bastaj veliki, Vućin, Drenovac, Slatina und Miholjac Gornji. Zur zweiten, mit dem Amtssitze in der Stadt Djakovo, gehören die Gemeinden: Orahovica, Feričanci, Našice, Drenje, Levanska-Varoš, Djakovo-Kotar, Djakovo-Trg (Djakovár), Semeljce und Vuka. Zur dritten, mit dem Amtssitze in Essek, gehören die Gemeinden: Moslavina, Miholjac dolnji, Šljivoševci, Koška, Valpovo-Kotar, Valpovo-Trg (Valpó), Bizovac, Petrijeveci, Retfalu, Čepin, Tenja, Bielobrdo und Dalj (Dalja).

8. Das Comitatz Syrmien zerfällt in zwei Vicegespanschaften: Vukovar und Ruma. Zur ersten, mit dem Amtssitze in der Stadt Vukovar, gehören die Gemeinden: Borovo, Trpinja, Gaboš, Nuštar, Vukovar, Sotin, Opatovac, Tovarnik, Berkasovo, Šid, Ilok und Sušak. Zur zweiten, mit dem Amtssitze in der Stadt Ruma, fallen die Gemeinden: Kukuljevce, Erdevik, Čalma, Grgurevce, Radinci Veliki, Ruma, Brestač, Putinci, Indija, Krušedol, Irig (Iregh), Jazak, Čerevij und Kamenica.

Jedes Comitatz hat sein Wappen, sein Siegel und seine Flagge.

Die neue Eintheilung nach der Verordnung vom 5. Februar 1875 geben wir in der Vorrede.

Indem wir so in Kürze die politischen Ereignisse zusammengestellt haben, unter deren Einfluss die administrative Gestaltung Kroatiens und Slavoniens bald die eine, bald die andere äussere Form ange-

nommen, müssen wir hervorheben, dass diese häufigen Umgestaltungen, solch wiederholter Zusammenbruch des Verwaltungsbaues nur allzusehr die Bedeutung der Administrativgewalt im Lande untergraben haben. Thatsächlich hatte oft die Bevölkerung kaum angefangen, mit ihrem Regierungsorganismus näher bekannt zu werden, da ging schon Alles wieder in Trümmer und ein neuer Repräsentant der Regierungsgewalt erschien, welcher neue Regierungsansichten verbreitete und ein neues Verwaltungssystem einführte.

## B) Der kroatische Landtag.

### **Der kroatische Minister. Der Banus. Der Viceban. Der Hofrath. Die innere Organisation der Agramer Sectionen.**

In den ältesten Zeiten wurden alle wichtigen Angelegenheiten, welche die kroatische Nation betrafen, auf dem kroatischen Landtage erledigt. Betreff der Zusammenberufung der nationalen Landtage, welche damals „Sobor“ hiessen, haben sich historische Denkmäler noch bis in die Gegenwart erhalten; so z. B. die Diplome der kroatischen Vojevoden Trpimir, Držislav u. A. So heisst es in dem Diplom des Vojevoden Držislav vom Jahre 836, also aus einer Zeit, wo es noch gar keine Magyaren in Europa gab, unter Anderem, dass der kroatische Landtag nach Bihać (im heutigen Dalmatien) einberufen wurde, um das Recht der Kirche von Spalato, von den ihr gehörigen Ländereien die Einkünfte einzuheben, zu bestätigen. Der kroatische König Zvonimir berief 1087 den Landtag nach Knin (im heutigen Dalmatien).

Im J. 1102 wurde über gegenseitige Einverständigung zwischen den Kroaten und Ungarn ein politisch-staatliches Bündniss zwischen dem Königreich Kroatien und Ungarn errichtet; dabei aber behielten sich die Kroaten das Recht, nationale Landtage einzuberufen, vollkommen intact vor. Im Verlaufe der Zeit gewannen die kroatischen Landtage eine bald grössere, bald wieder kleinere Geltung, je nachdem sich die äusseren Beziehungen Kroatiens zu Ungarn freier oder enger gestalteten. So sehen wir, dass gegen Ende des XV. Jahrhunderts unter dem Könige Mathias Corvinus von Ungarn der kroatische Landtag, welcher damals die Benennung „Congregatio Generalis“ führte, wohl seine Deputirten unter dem Titel „Oratores Regni“ auf die ungarischen Landtage sendete. Aber er hatte trotzdem keineswegs seine alte Bedeutung verloren. Grossen historischen Werth hat in dieser Beziehung der Befehl des Mathias Corvinus zu Handen des kroatischen Banus Ivan Tuz, er solle den „Sobor“ zusammenberufen und den Türken den Krieg erklären.

Zur Erledigung der zwischen Kroatien und Ungarn gemeinsamen

Angelegenheiten fuhren die Kroaten fort ihre *Oratores Regni* an den ungarischen Landtag abzuordnen, welcher inzwischen schon eine grössere Bedeutung erlangte als der kroatische, namentlich seit Ende des XVI. Jahrhunderts, als an die Stelle der kroatischen Sprache im Lande das Latein eingeführt wurde. Wohl wurde der kroatische Landtag immer noch in der früheren Weise nach Agram einberufen, allein dennoch verlor er schon merklich immer mehr von seiner Unabhängigkeit betreff seiner Existenz. Dennoch traten aber auch da Fälle ein, wo er seine Stimme erhob; so z. B. als Rudolf II. deutsche Regimenter in die kroatischen Festungen in Garnison legen wollte, da legte der kroatische Banus Erdelyi, da er dieser gesetzwidrigen Verfügung des Königs sich nicht widersetzen konnte, lieber seine Banuswürde nieder. Und als hierauf der König die Banuswürde dem österreichischen Erzherzog Mathias ertheilte, da erklärte der kroatische Landtag, dass er unter keiner Bedingung mit einer solchen Ernennung seiner Bane sich einverstanden könne, weil die Wahl des Banus ein unveräusserliches Recht des kroatischen Landtages bilde. König Rudolf II. musste sich, durch die Türken bedrängt, dazu verstehen, den Landtag einzuberufen und die Wiederwahl Erdelyi's gutzuheissen.

Kaiser Leopold I. war es, welcher zuerst die historischen Rechte der Kroaten beschränkte; so namentlich wurde der Agramer Landtag unter ihm sehr selten einberufen. Aber erst im Anfange dieses Jahrhunderts, das ist in der Periode der grössten Uebermacht des Magyarenthums in Kroatien, wurden die constitutionellen Rechte des Königreiches, welche doch durch alle möglichen Diplome und Rescripte in feierlichster Weise bestätigt waren, zu einem todten Buchstaben herabgebracht. Der kroatische Landtag erhielt nun den Titel: „*Congregatio Generalis Statuum et ordinum regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae*“ und verlor seine ganze frühere Bedeutung. Die Wahlen der Deputirten wurden ganz nach dem feudalen ungarischen Gesetze, dessen Grundlage der Aristokratismus bildete, vollzogen. So besaßen das Recht zu Deputirten gewählt zu werden nur: 1. der einheimische Adel und 2. jene Persönlichkeiten, welche durch ihre amtliche Stellung den Adelsrang behaupteten wie z. B. Prälaten, die Obergespäne u. s. w., welche durch personelle Banalschreiben (*literae Banales*) eingeladen wurden, am Landtage theilzunehmen. Alle Fragen, auch die des kroatischen Landesbudgets nicht ausgenommen, wurden zu ihrer definitiven Erledigung dem ungarischen Landtage vorgelegt. Auf diese Weise wurde der kroatische Landtag zu einer Art Section des ungarischen Parlamentes hinabgedrückt.

Erst den neuesten politischen Ereignissen, wie wir oben angedeutet, war es zu danken, dass der Agramer Landtag wenigstens theilweise seine alte Organisation zurückerhielt. Wir wollen über dieselbe, sowie über den Wirkungskreis des Landtages noch Einiges beibringen.

Der Agramer Landtag zählt unter seinen Mitgliedern zwei Kategorien: die ständigen und die temporären Mitglieder. Die ständigen Mitglieder bilden diejenigen Persönlichkeiten und Functionäre, welche de jure Sitz und Stimme im Landtag haben. Dieses Recht besitzen: 1. der Agramer römisch-katholische Erzbischof, der Karlowitzer Patriarch, die römisch-katholischen und die orthodoxen Bischöfe, sowie der unirte Bischof, soweit deren Diöcesen im Gebietsumfang von Kroatien und Slavonien liegen; 2. der Vicecapitän des Königreichs Kroatien (in den Zeiten vor der Errichtung eines stehenden Heeres in der Militärgrenze nämlich, unterstand die Nationalmiliz, damals unter dem Namen der kroatisch-slavonischen Landwehr bekannt, der Macht des Banus und deshalb führte der Banus den Titel „Capitän des Königreichs“ und sein Stellvertreter hiess „Vicecapitän“; die Würde existirt natürlich schon längst nicht mehr und hat sich bis jetzt nur als Titel erhalten); 3. alle kroatisch-slavonischen Magnaten (Barone, Grafen und Fürsten), welchen dieser Titel durch die kroatischen Landtage zuerkannt worden ist (um im Landtage das Stimmrecht zu üben, müssen diese Magnaten majorenn, also wenigstens 24 Jahre alt sein und irgendeinen Grundbesitz im Lande als Eigenthum haben); 4. alle Obergespäne und diejenigen Persönlichkeiten, welchen die Verwaltung eines Comitatus anvertraut ist; 5. der Vicebanus; 6. der Comes von Turopolje.

Als „temporäre“ Mitglieder des Landtages erscheinen die Volksvertreter, deren Vollmacht als Deputirte auf die Frist von drei Jahren lautet. Auf Grund des Wahlgesetzes von 1870 beträgt die Zahl dieser Volksrepräsentanten im Landtage 77, u. zw. werden 51 von den Comitaten und 26 von den Städten und privilegierten Markorten gewählt. Volksvertreter kann jeder in Kroatien oder Slavonien Geborene werden ohne Unterschied der christlichen Confession. Weiter ist zur passiven Wählbarkeit erforderlich, dass der Deputirte: 1. majorenn, also mindestens 24 Jahre alt, 2. des Lesens und Schreibens kundig sei, 3. fünfzig Gulden oder mehr directe Steuer bezahle (nur die Bewohner des Fiumaner Comitats, sowie die Einwohner des Gebietes längs des Kulpflusses sind schon dann zu Deputirten wählbar, wenn sie auch nur dreissig Gulden, sowie die Bewohner des Bezirkes Turopolje, wenn sie mindestens fünfzehn Gulden directe Steuer entrichten); endlich 4. sind Personen des gelehrten, des geistlichen und des Handelsstandes, desgleichen Advocaten, Ingenieure, Handwerksmeister und Schiffseigner zu Landtagsdeputirten wahlfähig, selbst wenn sie weniger als die bezeichnete Steuersumme entrichten. Um Wähler zu sein, muss man wenigstens fünf Gulden directe Steuer bezahlen.

Der Banus war de jure Präsident des Landtages und hatte zwei Stimmen. Im Falle seiner Erkrankung oder irgend eines anderen Hindernisses, welches ihm die Theilnahme an den Landtagssitzungen unmöglich machte, gebührte das Recht des Vorsitzes de jure dem Agramer römisch-katholischen Erzbischofe; und wenn auch dieser nicht

anwesend war, dann führte der dienstälteste Obergespan den Vorsitz. (Jetzt wird der Landtagspräsident und die Vicepräsidenten vom Hause selbst gewählt.) Die Vicepräsidenten, deren es gewöhnlich zwei gibt, werden ebenso wie die Secretäre durch die Stimmenmehrheit aus der Mitte der Volksvertreter gewählt.

Infolge Gesetz-Art. II. 1870 über die Organisation des kroatischen Landtages bildet die Einberufung des Landtages ein unantastbares Recht des Kaisers, dem auch das Recht zusteht, den Landtag vor dem gesetzlich bestimmten dreijährigen Termine zu vertagen oder aufzulösen. Im Falle der Auflösung müssen sofort die Neuwahlen ausgeschrieben werden, so dass der neue Landtag spätestens drei Monate nach der Auflösung des vorigen zusammenberufen werden kann. Im Uebrigen behalten die Deputirten des aufgelösten Landtages ihre Vollmachten als Functionäre so lange, bis nicht die neu zusammenberufene Nationalvertretung ihre Aemter neu besetzt hat.

Dem Agramer Landtag unterliegt die Erledigung nur jener Angelegenheiten, welche in die Wirkungssphäre der Autonomie von Kroatien und Slavonien fallen. Unter Andern ist nach Gesetz-Art. II. 1869 über die Organisation der autonomen Verwaltung die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag alljährlich das Landesbudget zur Revision und Genehmigung vorzulegen, und zwar noch vor Beginn des Jahres, für welches das Budget lautet. Dabei ist wohl zu bemerken, dass die im Landtage angenommenen Gesetzesvorlagen erst dann in Kraft treten, wenn der Kaiser sie sanctionirt. Zur Erledigung der zwischen Ungarn auf der einen und Kroatien und Slavonien auf der anderen Seite gemeinsamen Fragen sendet der Agramer Landtag 29 (jetzt 31) Abgeordnete in das Abgeordnetenhaus und zwei Personen in die Magnatentafel des ungarischen Reichstages. Kroatien und Slavonien haben auch das Recht an den Delegationen theilzunehmen, in denen die gemeinsamen Angelegenheiten Cis- und Transleithaniens erledigt werden. Und zwar haben vier kroatische Abgeordnete aus den vom kroatischen Landtage ausgesandten Mitgliedern des ungarischen Abgeordnetenhauses an den Delegationssitzungen theilzunehmen.

Die Würde des kroatischen Ministers mit dem Sitz in Budapest, ist die neueste politische Erfindung der Ungarn, welche sie zu dem Zwecke ersonnen haben, ihre Macht über Kroatien und Slavonien unangetastet aufrecht zu erhalten. Infolge des 1868 zwischen den Kroaten und den Ungarn zu Stande gekommenen Ausgleiches sind viele der wichtigsten Zweige des staatlichen Lebens Kroatiens und Slavoniens, die Finanzen, der Handel, der Ackerbau, die Communicationen und die Landesvertheidigung in die Verwaltung des ungarischen Ministeriums übergegangen. Aller Wahrscheinlichkeit nach stellten die Ungarn, um die Opposition der Kroaten zu schwächen, diesen den Antrag, in Pest die Würde eines kroatischen Ministers zu errichten, welcher in den oben bezeichneten Angelegenheiten als Vertreter der Interessen der

kroatisch-slavonischen Bevölkerung wirken könnte. Wenn man aber berücksichtigt, dass der kroatische Minister für seine Thätigkeit nicht dem Agramer Landtag, sondern dem gemeinsamen ungarischen Parlamente verantwortlich ist, in welchem die Zahl der kroatischen Abgeordneten im Verhältniss zur Gesamtzahl der Mitglieder äusserst unbedeutend erscheint, so muss man nothwendigerweise zugeben, dass dieser „Vertreter Kroatiens und Slavoniens im Ministerium“ nichts anderes ist als eine ungarische Kreatur, als ein Beamter des ungarischen Ministeriums. Man sagt, der kroatische Minister sei der Mittelsmann zwischen dem österreichischen Kaiser und der kroatisch-slavonischen Landesregierung, sowie ihm auch die Pflicht obliegt, alle jene Vorlagen und Vorstellungen, welche ihm in den oben bezeichneten Angelegenheiten von Seite des Banus zugestellt werden, dem Kaiser zur Allerhöchsten Sanction einzubegleiten, endlich auch durch seine Unterschrift die Entschliessungen des Monarchen zu contrasigniren, und die bezeichneten Schriftstücke dem Banus zu übermitteln. Wenn nun aber der kroatische Minister, wie gesagt, nur dem ungarischen Parlament für seine Thätigkeit verantwortlich ist, so begreift es sich sehr wohl, dass er hier mit der äussersten Vorsicht auftreten muss. Da ist es ganz natürlich, dass bei Expedition der aus Agram ihm zugehenden Schriftstücke nach Wien ihn nur zu leicht die Lust ankommt, denselben seine eigenen Bemerkungen hinzuzufügen, um den Gang der Geschäfte nach Thunlichkeit zu hemmen; und in diesem Falle kann er mit Sicherheit auf die Unterstützung des österreichischen Kanzlers rechnen, der ja ein Magyar pur sang ist (war).\*)

Als Chef der Administrativgewalt in Kroatien und Slavonien erscheint der Banus; er ist gewissermassen der Statthalter des Königs im Lande. Die Banuswürde ist so alt wie die kroatische Nation selbst. Ursprünglich wurden die Bane auf den Landtagen gewählt; allein infolge des Rescripts Ferdinand I. von 1527 und Kraft der kroatischen Landtagsart. VI. 1741 und LXI. 1756 bildet die Bestellung des Banus ein unmittelbares Recht der kaiserlichen Autorität. Bis in die neueste Zeit stand der Banus da als der Chef sowohl der Civil- als der Militärgewalt. Erst im Jahre 1868 geruhte Kaiser Franz Josef aus politischen Rücksichten den Baron Rauch zum Banus von Kroatien und Slavonien zu ernennen, welcher einer der reichsten Grundbesitzer in der Nähe von Agram und zugleich ein glühender Parteigänger der Magyaren ist. Wie er vom Kriegswesen gar keine Kenntnisse hatte, so wurde ihm auch ausschliesslich nur die Civilabtheilung der Landesregierung, also das politisch-administrative Fach und das Justizwesen anvertraut. Die ganze Militärverwaltung

---

\*) Um nicht zu viele Abänderungen im Texte unseres Herrn Autors machen zu müssen, bemerken wir, dass wir alle Abänderungen und Nachträge in der Vorrede zusammenstellen werden.  
Der Uebersetzer.

wurde einem speciell dafür ernannten Militärfchef übergeben, der als commandirender General der Armee in Kroatien und Slavonien eingesetzt wurde. Baron Rauch's Nachfolger ist Ivan Mažuranić, welcher im Jahre 1873 die Banuswürde übernahm. Wie sein Vorgänger hat auch er vom Militärwesen keine Kenntniss. Darum bildet auch gegenwärtig noch die Militärverwaltung einen vollkommen selbstständigen Theil der Landesadministration.

Der Banus übt das Recht, infolge des vom Kaiser erhaltenen Befehles den Agramer Landtag zusammen zu berufen, und ist demselben für seine Amtsführung verantwortlich. An ihn haben die Abgeordneten das Recht, über die in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten Interpellationen zu stellen, welche er zu beantworten verpflichtet ist. Der Banus contrasignirt die vom Kaiser durch die Vermittlung des kroatischen Ministers empfangenen Schriftstücke und bringt sie zum Vollzug. Er hat das Recht die unteren Verwaltungsposten zu besetzen. Der Banus ist de jure Mitglied der Magnatentafel des ungarischen Landtages, wo er den dritthöchsten Platz einnimmt. Sein Gehalt beträgt 12.000 fl. und 4000 fl. Activitätszulage. Bei Antritt seines Amtes leistet er einen Eid, dass er die constitutionellen Rechte Kroatiens und Slavoniens unveränderlich aufrecht erhalten werde. In der Banalkanzlei arbeiten zwei Secretäre der VII. Rangklasse mit Gehalten von 1800 und 1500 fl. und zwei Kanzlisten der VIII. Rangklasse mit 1000 und 800 fl. Gehalt. Sonst werden noch Kanzleibeamte mit 400 fl. Jahres-salaire nach Bedarf verwendet.

Bei dem ausgedehnten Wirkungskreise standen dem Banus zur Oberleitung des regelmässigen Geschäftsganges zur Seite: für die Justizangelegenheiten der Viceban und für politisch-administrative Dinge der Hofrath. Der Letztere verwaltete das Agramer Departement des Innern. Den Vicebanus und den Hofrath hatte der Banus nach eigener Wahl in Vorschlag zu bringen, worauf der Kaiser durch Vermittlung des kroatischen Ministers die Wahl bestätigte. Der Viceban wie der Hofrath hatten die IV. Rangklasse und einen Gehalt von 4000 fl. jährlich. In Fällen, wo der Hofrath die Functionen des Banus versah, gebührten ihm 1000 fl. Zulage. Beide Posten sind jetzt aufgelassen.

Wir haben oben bemerkt, dass die Geschäfte der Landesregierung in drei Sectionen eingetheilt sind. Die Chefs dieser Abtheilungen heissen Sectionschefs und werden über Vorschlag des Banus vom Kaiser ernannt. Sie stehen in der VI. Rangklasse und haben 3000 fl. Gehalt. In jeder Section sind zwei Schriftführer von der VII. Rangklasse mit 1500 fl. und 1200 fl. Jahresgehalt, dann ein Secretär (VIII. Rangklasse) mit 1000 fl., endlich zwei Kanzleibeamte (IX. Rangklasse) mit 800, resp. 700 fl. Gehalt.

Das sind die obern Instanzen der kroatischen Administration, welche die sogenannte „autonome kroatische Landesregierung“ bilden. Diese eigentliche Autonomie beschränkt sich auf die drei Sectionen:



1. die politisch-administrativen Angelegenheiten, 2. den Cultus und Unterricht, 3. das Justizwesen. Alle übrigen Angelegenheiten, Landesvertheidigung, Gendarmerie, Finanzen, Handel mit dem Telegraphen- und Postwesen, Communicationen u. s. w. sind nach dem 1868 unter der magyarenfreundlichen Regierung des Baron Rauch zwischen Kroatien und Ungarn abgeschlossenen Ausgleiche an Ungarn überwiesen. In Wirklichkeit kann die Verwaltungsmaschine Kroatiens und Slavoniens jederzeit und ohne Schwierigkeit sistirt und ihre regelmässige Bewegung alsbald zum Stillstande gebracht werden.

## C) Der Verwaltungsorganismus der Comitate.

### I. Obergespan. Comitatsmagistrat. Turopolje. Städteorganisation.

Die Repräsentativ-Körperschaft des Comitates ist die Comitatscongregation, Skupština. Die zur Theilnahme an den Comitatssitzungen berechtigten Persönlichkeiten sind theilweise ständige, theilweise temporäre Mitglieder. Die temporären Mitglieder bilden die Deputirten oder Volksvertreter der Städte und Gemeinden.

Zum Comitatsvertreter kann jeder Einwohner gewählt werden, wenn er volljährig und gerichtlich unbeanständet ist und im Comitats ein unbewegliches Eigenthum besitzt, das einer Steuer von mindestens 15 fl. unterliegt. Die Zahl der Comitatsvertreter hängt sowohl von der Zahl der Städte und Gemeinden des Comitates wie von der Grösse der Bevölkerung desselben ab. Städte und Gemeinden, deren Bevölkerung 3000 Seelen erreicht, haben das Recht einen Vertreter in die Skupština zu senden; bis zu 6000 Seelen senden sie dann zwei, bei grösserer Einwohnerzahl drei Deputirte. Die Comitatsdeputirten werden auf drei Jahre gewählt.

Die ständigen Comitatsmitglieder, welche de jure zu den Congregationen erscheinen dürfen, sind: die Würdenträger des Comitats, dann die Geistlichen, orthodoxe wie römisch-katholische, unirte wie protestantische; ferner die Doctoren der Rechte und der Medicin, Advocaten, Lehrer, Fabrikanten und Schiffseigner. Selbstverständlich haben alle diese Persönlichkeiten das Recht, nur den Comitatsversammlungen ihres Wohnortes beizuwohnen.

Das Recht, die Comitatsversammlung einzuberufen, steht unmittelbar dem Comitatsgespan zu, dem Chef des Comitats, welcher auch de jure der Präsident der Congregation ist. Im Falle seiner Krankheit nimmt der Vicegespan des Ortes, wo die Versammlung stattfindet, seinen Platz ein. Gesetzlich sollen die Generalcongregationen mit ihrem vollen Personalstatus vier Mal im Jahre einberufen werden. Wenn aber in der Zwischenzeit, wo keine Congregation abgehalten wird, wichtige Fragen auftreten, welche eine unverzügliche Erledigung er-



heischen, so kann auch eine kleine Congregation „Mala skupština“ einberufen werden, an welcher nur diejenigen Personen Theil nehmen, welche ihrem Wohnorte gemäss leichter zu der Sitzung erscheinen können. Die Beschlüsse einer kleinen Congregation aber müssen sofort der nächsten Generalcongregation zur Genehmigung unterbreitet werden.

In dem Comitatsstatut, das der kroatische Landtag 1870 aufgestellt hatte, wurde der Wirkungskreis der Comitatsversammlungen klar bestimmt. Es ist folgender:

1. Alle Verordnungen der kroatischen Landesregierung an die Comitata werden der Localcongregation mitgetheilt, welche bestimmt, in welcher Richtung den Comitatsbeamten die Instructionen zur weitem Durchführung der gegebenen Anordnung zu ertheilen sind. Falls eine solche Verordnung der kroatischen Landesregierung den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft, so hat die Congregation das Recht, einer solchen Regierungsverfügung, sie möge kommen von wem sie wolle, eine motivirte Erklärung entgegenzustellen, weshalb es ihr unmöglich geworden, die erhaltene Verordnung durchzuführen, und solche demnach bis zum Herablangen der bezüglichen Antwort ad acta zu legen.

2. Die Congregation hat das Recht, in Fragen, welche zwischen den Comitaten unter einander auftauchen und an welchen sie interessirt ist, Entscheidungen und Beschlüsse zu fassen.

3. Die Congregation untersucht und entscheidet Fragen über die Bedürfnisse des Comitates; sie bestimmt nämlich die Höhe der Steuerzuschläge für die Comitaterfordernisse und setzt fest, zu welchen Erfordernissen und wie gross die Summen anzuweisen sind; sie entscheidet über die Herstellung der Communicationen, über Beihilfe zur Entwicklung der Landwirthschaft und Industrie, über den Bau von Schulen, Krankenhäusern, Gefängnissen u. dgl. wie nicht minder über die Massregeln, die zur Abwendung von Ueberschwemmungen und Brandschäden, von Hungersnoth und epidemischen Krankheiten u. s. w. vom Comitats ergriffen werden sollen.

4. Oberaufsicht über die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung. Wenn in derselben etwas Ungesetzliches vorkommt, so hat die Congregation das Recht es abzustellen.

5. Der Congregation steht das Recht zu, Verordnungen zu erlassen, welche für das ganze Comitats Rechtskraft haben. Doch haben derlei Verfügungen nur dann Giltigkeit, wenn sie durch die Section für das Innere bei der Agramer Landesregierung gutgeheissen worden.

Mit Einem Worte: der Ingerenz der Comitatscongregation, welche in allen die Autonomie des Comitats unmittelbar betreffenden Fragen gewissermassen die zweite legislative Instanz bildet, unterstehen alle das gemeinsame Interesse des ganzen Comitates betreffenden Angelegenheiten überhaupt, dann aber auch, jedoch nur theilweise, jene Angelegenheiten, an deren Entscheidung nur eine einzelne Gemeinde interessirt sein kann. Die in den Comitatscongregationen angenommenen

Beschlussfassungen gelangen durch die Vermittlung des „Verwaltungsausschusses“ zum Vollzug, welcher zum Theil aus den Functionären des Comitates und zum Theil aus den Vertretern des Volkes zusammengesetzt ist, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die beiden Categorien von Mitgliedern in gleicher Anzahl dabei interveniren.

Der Repräsentant der höchsten politisch-administrativen Gewalt ist gegenwärtig der Obergespan, Župan. Das Ernennungsrecht zu dieser Würde ist ausdrücklich der königlichen Autorität vorbehalten. Obgleich es durch ein Gesetz vom J. 1504 ausdrücklich verboten war, so behauptete doch die Familie des Grafen Erdödy, welcher seit alten Zeiten ein sehr ausgedehnter Grundbesitz im Varaždiner Comitatzu eigen gehört, seit undenklichen Zeiten bis auf die Gegenwart herab den Ehrentitel eines Obergespans dieses Comitates. Deshalb führt der Varaždiner Obergespan auch den Titel „erblicher Obergespan“. Der Obergespan hat nicht das Recht irgendeine Massregel in dem ihm anvertrauten Comitatzu ergreifen, ohne dass er vorher die Entscheidung der Comitatscongregation angerufen hat, welcher er auch für seine Action vollkommen verantwortlich ist. Ueberhaupt aber spielt der Obergespan keineswegs eine Actionsrolle in der Congregation. Er hat beispielsweise nicht einmal das Recht, eine Stimme abzugeben; sein Votum tritt nur in dem Falle, als die Ansichten der Mitglieder der Congregation sich über einen Gegenstand gar nicht einigen können, als entscheidend ein. Ebenso wenig hat er das Recht, die Gesetzentwürfe der Regierung der Congregation zur Discussion zu unterbreiten; diese Function steht allein dem „Vicegespan“ zu. Seine Hauptpflicht in der Congregation besteht darin, über Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen zu wachen. Der Obergespan hat einen Jahresgehalt von 3—4000 fl.

Als Administrationsorgan im Comitatzfungirt der Comitatsmagistrat, welcher aus einer ansehnlichen Zahl von Functionären besteht, mit dem Obergespan an der Spitze. In den Wirkungskreis desselben fallen alle Angelegenheiten, welche unmittelbar die Administration des ganzen Comitates betreffen. Zum Personalstatus desselben gehören nachstehende Personen:

1. Der Vicegespan „Podžupan“, der Assistent des Obergespans;
2. der Obernotar, Veliki Bilježnik; er referirt in den Comitats-sitzungen über diejenigen Gegenstände, welche der Entscheidung der Congregation unterstehen, führt das Versammlungsprotocoll, kurz zu seinem Ressort gehört die gesammte officielle Correspondenz des Comitats-Administrationsausschusses;
3. zwei Vicenotäre, Podbilježniki; sie haben dasselbe Amt wie der Obernotar;
4. der Obercassierer, Veliki Blagajnik, welcher die Comitatscassa führt; er hat zwei Gehilfen, Cassierer;
5. der Controlor, Računar, verwaltet den Controlsdienst;

6. der Ingenieur, Mjernik; sein Amt ist der Bau der Communicationswege und der Staatsgebäude, die Regulirung der Flüsse und Bäche u. s. w.;

7. der Archivar, welcher das Comitatsarchiv verwaltet;

8. der Comitatsadvocat, Veliki Odvjetnik, welcher die Vertretung der Interessen des Comitats in gerichtlichen Angelegenheiten hat;

9. der Seidencultur-Inspector, Nadzornik sviljarstva, Agronom;

10. der Comitatsarzt, Lječnik (jedes Comitats hat zwei Bezirksärzte, jeder mit einem Jahresgehälte von 600 fl. und verschiedenen Nebeneinkünften: so vom Impfen eines jeden Kindes 10 kr., für das Schreiben eines Receipts 5 kr., für eine Krankenvsichte in einer entlegenen Ortschaft 1—3 fl. Auch müssen diese Comitatsärzte in der Chirurgie bewandert sein);

11. der Veterinär, Lječnik živine;

12. Kanzleidiener.

Bis zum Jahre 1870 wurden die Persönlichkeiten für diese Dienstposten in den Comitatsversammlungen gewählt; und alle drei Jahre wurde zu diesen Aemtern neu gewählt (Comitatsrestauration). Seit 1870 jedoch hat der Banus das Recht, ganz nach seinem persönlichen Ermessen diese Dienstposten zu besetzen.

Die selbstständigen Vicecomitatskreise, von welchen wir bereits oben sprachen, sind den Vicegespanen zur Verwaltung anvertraut.

Hiebei müssen wir des ganz eigenthümlichen Verhältnisses erwähnen, in welchem das sogen. Turopolje, der selbstständige Bezirk, welcher etwa eine Stunde Weges von Agram entfernt liegt, sich befindet. Obgleich dem Agramer Comitats einverleibt, hat das Turopolje doch einige Specialrechte, welche eine genauere Beachtung verdienen.

Unter der Regierung des ungarisch-kroatischen Königs Bela IV. im Jahre 1225 wurde die ganze Bevölkerung von Turopolje in den Adelstand erhoben und hat auch die Adelsrechte bis auf die heutige Stunde behalten. Doch herrschen unter den slavischen Gelehrten abweichende Meinungen darüber, wann und aus welchem Grunde an die Bewohner jenes Districtes diese Würde verliehen worden war. Nach der Ansicht der einen Gelehrten, welche sich dabei namentlich auf die Ableitung des Namens des Districtes selbst stützen (Turopolje heisst „Türkengebiet“), sollen die dortigen Bewohner den Türken in einem Kriege gegen die Ungarn einen Dienst erwiesen und die Türken zur Belohnung dafür den Turopoljern den Adelstand verliehen haben, welcher sie von allen Verbindlichkeiten frei sprach. Nach der Meinung anderer Gelehrten gehörte in alten Zeiten das ganze Gebiet von Turopolje ungarischen Grafen, welche im Lauf der Zeit allen Grund und Boden an die Dorfbewohner verkauften; und auf diese Weise wurden diese letzteren Grundbesitzer und erhielten so den Adelsrang. Ausserdem finden sich noch zwei Ansichten vor: nach der einen wurde den Bewohnern dieses Landesgebietes der Adel im IX. Jahrhundert unter

Ludwig I., dem Sohne Carl's des Grossen, verliehen; nach Anderen erhielten sie denselben im XV. Jahrhundert unter der Regierung des ungarisch-kroatischen Königs Mathias Corvinus. Alle Turopoljer sind Oeconomen; ein Jeder von ihnen besitzt 20—30 Dessjatin (Joch) Feld.

Im Anfang dieses Jahrhunderts fing man an, Turopolje „Campus Nobilium“ zu nennen, und ihr Župan, der an der Spitze der Localverwaltung steht, erhielt den Titel „Comes terrestris“ mit dem Rechte eines Obergespans. Indess wurden im Laufe der Zeit diese Rechte des Turopoljer Obergespans wieder etwas beschränkt. So untersteht derselbe gegenwärtig vollständig der Autorität des Obergespans von Agram, obgleich ihm das Recht geblieben ist, im ungarischen wie im kroatischen Landtage zu erscheinen. Zu dem Administrativpersonal von Turopolje gehören: der Comes terrestris, der Vicecomes, ein Secretär und ein Cassier. Alle diese Functionäre werden alljährlich in einer Skupština gewählt, die am St. Lucastage in Gross-Gorica, dem Hauptorte von Turopolje, zusammenberufen wird.

Wir kommen nun an die administrative Organisation der Stadtbevölkerung.

In der alten Zeit wohnten die Obergespäne gewöhnlich in befestigten Plätzen, welche den Namen „Grad“ Stadt führten und in Zeiten der Gefahr zum Schutze des ganzen ihnen unterstehenden Territoriums dienten. Je nachdem nun die Gefahr von Seiten des Feindes wuchs, vergrösserte sich auch die Zahl der befestigten Städte im Lande bedeutend. Diese Städte waren gewöhnlich mit einer dicken Mauer umgeben, auf welcher Militärwachen vertheilt waren. Die Ortsbevölkerung hatte in einer gewissen Reihenfolge die kriegerischen Obliegenheiten zu prästiren und musste sich überhaupt immer auf Kriegsfuss halten. Für die kriegerischen Heldenthaten, welche die Stadtbevölkerung bei der Abwehr der Feinde bewiesen, oder für etwaige andere Dienste, welche sie der kroatisch-ungarischen Regierung geleistet, erhielten diese Städte in der Regel bestimmte Privilegien, welche für manche Städte auch noch bis zur Gegenwart herab in Kraft geblieben sind. Unter Anderem wurden ihnen Diplome verliehen, in welchen die Stadtbevölkerung die Erlaubniss erhielt, eine administrative Organisation auf der Basis der Principien des alten römischen Municipalrechtes einzuführen. Auch brachte die allgemeine Gefahr, welche Kroatien, Slavonien und Dalmatien von Seite des äussern Feindes bedrohte, die Bevölkerung des ganzen Landes dahin, dass sie sehr bald in viel nähere Beziehungen zu einander trat. Und als bei dieser Gelegenheit die Kroaten das innere Leben der dalmatinischen Städte kennen lernten, so führten sie sehr bald die dalmatinischen Einrichtungen auch bei sich ein und fügten an, ihre Städte nach dalmatinischem Muster zu organisiren.

Mit dem Beginne des XIII. Jahrhunderts macht sich ein bedeutender Zufluss von Fremden in Kroatien und Slavonien bemerkbar; Deutsche und Ungarn begannen sich in den inneren Gegenden dieser

Provinzen anzusiedeln, während in den kroatischen Küstenstrichen fast ausschliesslich italienische Ansiedler sich festsetzten. Gewandter in Handelsgeschäften als die slavischen Einheimischen, brachten es die Fremden allmählig dahin, dass die ganze Industrie und der gesammte Handel im Lande in ihre Hände überging. Ausserdem aber wussten die Einwanderer mit Hilfe des Geldes von der Regierung verschiedene Freibriefe sich zu erwirken, nach welchen sie in dem fremden Lande ganz nach ihren heimischen Sitten und Rechtsgewohnheiten leben durften. Das Deutschthum triumphirte über die anderen Einwanderer und von da ab begann die allmähliche Germanisation der Städtebevölkerung in Kroatien und Slavonien. In jenem Jahrhundert wurde die kroatisch-ungarische Regierung gewaltig aufgeregt, einerseits durch die Kraftanstrengungen des einheimischen Adels, um seinen Territorialbesitz möglichst auszubreiten und dadurch zu gleicher Zeit die Herrschaft im Lande in seine Hände zu bekommen; andererseits durch die elenden Zustände der Landesfinanzen. Um dem einen wie dem anderen Uebel abzuhelfen, fingen die Könige an, sogenannte „königliche Freistädte“ zu errichten. Man nannte sie „Freistädte“, weil sie von dem grundbesitzenden Adel unabhängig waren und den Territorialherren keine Frohdienste irgendeiner Art zu leisten hatten. Dieses negative Recht hatte für die Stadtbewohner einen sehr grossen Werth; sie waren in ihren Geschäften nicht durch die fortwährende zudringliche Controle der reichen Gutsherren behindert. Dabei zahlten die Städtler ihre Steuern und trugen alle städtischen Lasten. „Königlich“ aber wurden die Städte deshalb genannt, weil sie ein Peculium der Krone bildeten und keine andere Gewalt über sich anerkannten, als die des Königs, weshalb sie denn auch ausser den landesüblichen Steuern auch noch einen besonderen königlichen Census zu entrichten hatten. Zu den Privilegien, welche den königlichen Freistädten ertheilt wurden, gehörte auch das Recht, ihre Deputirten sowohl zu den Congregationen als in die kroatisch-ungarischen Landtage zu senden. Alle diese Städte hatten ihre besondere Gerichtsverfassung, ihre selbstständige innere Verwaltung, die in den Händen der Stadtrepräsentanz lag; Letztere genoss Rechte, welche sich von den Rechten des Adelsstandes in Nichts unterschieden. Ueber die innere Verwaltung der bezeichneten Städte lagen die näheren Bestimmungen in den besonderen Statuten, in welchen alle Reglements des allgemeinen slavischen Rechtes, jedoch ohne alles System gruppirt und zusammengestellt waren; sie wurden eben in das Statut aufgenommen, wie es die Nothwendigkeit mit sich brachte. Von diesen Statuten haben sich zwei bis in die Gegenwart herab erhalten, das von Agram und das von Zeng, welche in lateinischer, und das von Fiume, welches in italienischer Sprache abgefasst ist. Das Statut von Vinodol endlich, das im Jahre 1286 errichtet worden ist, hat sich in einer Redaction aus dem XV. oder XVI. Jahrhundert erhalten. Auf diese Weise verwalteten sich die freien königlichen Städte auf Grund ihrer municipalen

Gesetzesbestimmungen vollkommen selbstständig; und zwar in Kroatien und Slavonien zehn solche Städte, nämlich: Varaždin, das 1221 zur königlichen Freistadt erhoben wurde, Agram 1242, Karlstadt 1306, Essek (Osjek) 1348, Kopreinitz 1356, Kreutz (Križevac) 1405, Požega 1767, zu denen später noch Fiume (Rjeka), Buccari (Bakar) und Zeng (Senj) hinkamen. Die übrigen Städte Kroatiens und Slavoniens, deren Zahl übrigens nicht bedeutend war, hatten eine Administrativverfassung, ganz nach dem Muster der (Dorf-) Gemeinden.

Diese Administrativ-Organisation der Freistädte blieb in Kroatien und Slavonien bis zu dem Erscheinen der neuen Städteordnung vom 7. September 1850 aufrecht. Sie behielten wohl ihre privilegierte Bezeichnung, allein bezüglich ihrer administrativen Organisation erhielten sie ganz dieselbe Einrichtung wie die Gemeinden. In den Institutionen dieser neuen Städteordnung liegt eine vollständige Vermischung der administrativen, richterlichen und executiven Gewalt. Diese Institutionen unterscheiden den Stadtrath (starješinstvo) und den Magistrat (poglavarstvo). Der Stadtrath, welcher in seiner inneren Organisation an die frühere Municipalität erinnert, hat in vielen Partien der Stadtverwaltung das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen; so steht z. B. das Besitzthum der Stadt ganz in seiner Verwaltung, desgleichen Alles das, was unmittelbar die Interessen der Stadt berührt; in anderen Fragen von grösserem Umfange, die nicht die Stadt allein, sondern das ganze in ihrem Verwaltungsrayon befindliche Gebiet berühren, muss der Stadtrath sich direct mit der Section des Innern oder der Finanzen in Agram in Verbindung setzen. Mit Einem Worte: der Stadtrath hat für die Stadt dieselbe Bedeutung, wie die Congregation für das Comitatus. Die Mitglieder des Stadtrathes werden auf drei Jahre gewählt; die Zahl derselben ist nicht durch ein Gesetz bestimmt, sondern steht in engem Zusammenhange mit der Bevölkerungszahl der Stadt selbst. Wähler sind alle Bürger und übrigen Stadtbewohner, welche mindestens fünf Gulden jährliche directe Steuer bezahlen. Wählbar zum Mitgliede ist nur ein Einwohner, welcher irgendein unbewegliches Eigenthum in der Stadt oder in dem zum Rayon der Stadtverwaltung gehörigen Territorium besitzt oder ein Ehrenbürgerrechts-Diplom hat oder 30 bis 50 Gulden directe Steuer bezahlt. Zur Zeit der Stadtrathswahlen wird gewöhnlich eine besondere Commission niedergesetzt, welche streng darüber zu wachen hat, dass die Wahlen in der gesetzlichen Ordnung durchgeführt werden.

Aus der Mitte des Stadtrathes werden die Mitglieder des Stadtmagistrats gewählt; dieser ist das Vollzugsorgan des ersteren. Die Stadtmagistrate bestehen aus dem Bürgermeister, gradski načelnik, drei bis sechs Stadtrichtern, gr. sudac, dem Stadthauptmanne, satnik, welcher Chef der städtischen Polizei ist. Alle diese Personen werden auf drei Jahre gewählt. Die Stadtverwaltung hat überdies noch einige Secretäre, Advocaten, Controloren, einen Doctor und Ingenieur. Die

Magistratsrichter amtiren als die Administratoren und Executoren der vom Stadtrathe gefassten Beschlüsse und haben auch die Richteramts-Obliegenheiten. Auf diese Weise sind in dem Magistrate alle Functionen der Staatsgewalt, die Legislative allein ausgenommen, mit einander vermischt und durchflochten. Dank diesem Verflechten des Einen mit dem Andern haben die Magistrate auch eine zweifache Verantwortlichkeit: auf der einen Seite müssen sie den Ausdruck des obersten Staatswillens darstellen, andererseits sind sie wieder solidarisch mit den Interessen der Stadt verknüpft, als deren Emanation der Stadtrath dasteht. So sind die Mitglieder des Magistrates 1. Executivorgane (und in dieser Hinsicht müssen sie solidarisch zum Stadtrathe stehen, welchem sie ja auch in aller ihrer Amtsthätigkeit verantwortlich sind); 2. sind sie Organe der Justizgewalt, und 3. Repräsentanten der localen Administration. Dabei ist es, wie wir schon bemerkten, selbstverständlich, dass der Magistrat der obersten Regierungsbehörde unbedingt verantwortlich ist. Die Stadtverwaltung wird aus den Fonds der Stadt erhalten. Die Stadtbevölkerung trägt übrigens heutzutage auch alle jene Lasten und Obliegenheiten, welche die Landbevölkerung treffen.

Die Beamtenschaft bildet in Kroatien und Slavonien den bedeutendsten Theil der gebildeten Classe im Lande. Und das ist begreiflich. Bei der Armuth der Bevölkerung ist dieselbe gezwungen, ihren Lebensunterhalt im Staatsdienste zu suchen, obgleich derselbe sich in Oesterreich für den Slaven keineswegs als besonders anziehend darstellt. Die Gehalte im Staatsdienste sind äusserst beschränkt, so dass sie kaum vor Hunger schützen; die Dienstcarriere, auf welcher sich der Slave doch noch seine materielle Situation ein wenig aufbessern könnte, wird ihm zu einer sehr dornigen Bahn, auf welcher er nur mit der grössten Vorsicht vorwärts kommen kann. Denn thatsächlich spielen im österreichischen Staatsdienste keineswegs die Befähigung, noch die Hingabe an das Amt oder der Dienstfeifer die Hauptrolle, sondern die politische Richtung des Beamten.

## II. Privilegirte Marktorte. Gemeinden und ihr Wirkungskreis.

Wie oben bemerkt, zerfällt Kroatien und Slavonien in administrativer Beziehung in Comitate, „Županije“, die wieder ihrerseits in Kreise, „Podžupanije“, getheilt werden. Diese Letzteren nun bestehen aus den „privilegirten Marktorten“, „Trgovište“, und aus den Landgemeinden. Kommen wir zunächst zu den Marktorten und ihrer Wirkungssphäre.

In Kroatien gibt es sechs „privilegirte Marktorte“: Krapina, Sissek, Samobor, Merkopalj, Ravnagora und Verbovsko. Sie erhielten jenen Namen, weil ihnen das auch heute noch in Kraft stehende Recht verliehen wurde, an bestimmten Tagen des Jahres Jahrmärkte abzuhalten.

Auch diese Marktorte haben ihre municipalen Institutionen — einen Stadtrath und einen Magistrat. Der Stadtrath besteht aus Ortseinwohnern, die durch Wahl in denselben geschickt werden, der Magistrat aber aus den Amtspersonen des Ortes. In den Personalstatus des Magistrats gehören: der Ortsrichter Sudac und die Gemeinderäthe Starešine (gewöhnlich zwei), welche die Rolle der Assistenten des Richters spielen. Ueber den Wirkungskreis dieser Municipalinstitutionen brauchen wir nichts zu sagen; denn sie unterscheiden sich in nichts von denen in der Stadt, die wir schon beschrieben. Einige grössere Ortschaften, wie z. B. Jastrebarsko, Iregh u. A., welche „privilegirte freie Gemeinden“ heissen, haben eine administrative Verwaltung nach dem Muster der freien Märkte.

Mehrere kleinere Dörfer, welche nicht weit von einander entfernt liegen, bilden mit einander die (politische) „Gemeinde“. Die Gemeindeverwaltung hat gewissermassen zur Grundlage für die Administrativorganisation des Comitats gedient. Und in der That sehen wir, dass die Veränderungen in dem Verwaltungssysteme Oesterreichs, wie sie unter dem Einflusse der politischen Ereignisse nacheinander eintraten, sich vor allem Andern in der administrativen Organisation der Gemeinden widerspiegelten. Als die Ungarn ihre Macht in der Osthälfte des heutigen Oesterreichs befestigen wollten, richteten sie ihre ganz besondere Aufmerksamkeit darauf, dass die Landbevölkerung Kroatiens und Slavoniens in unmittelbarer Abhängigkeit von ihren Parteigängern, den adeligen Grundbesitzern des Landes, verbleibe; und das hatten sie in der That erreicht. Bis zum Jahre 1848 waren die Dorfgemeinden ganz und vollständig in der Gewalt des herrschenden Grundadels der beiden Provinzen. Wohl stand an der Spitze der Gemeindeverwaltung eine besondere Persönlichkeit, welche „Gemeinderichter“ hiess; aber seine Ernennung stand ganz im Belieben des adeligen Grundherrn. Unter seiner unmittelbaren Einflussnahme ward auch die Bestimmung der übrigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung vollzogen. Der adelige Grundherr revidirte auch das Gemeindebudget und traf alle möglichen Verfügungen betreff der Gemeindeverwaltung. Mit Einem Worte: er stand vollkommen als Hausherr in der Gemeinde da.

Infolge der revolutionären Bewegung der Ungarn wurde im Jahre 1848 den Landgemeinden Kroatiens und Slavoniens nachstehende Organisation gegeben: An der Spitze der Gemeindeverwaltung, welche „obćinsko starješinstvo“ hiess, stand der Gemeinderichter, Sudac, und sein Gehilfe, der Starosta (starješina, Gemeindeältester). Ausserdem gehörte in den Personalstand der Gemeinde der Notar, Bilježnik, und der Schreiber, Tajnik. Bei der Ernennung dieser Gemeindefunctionäre hatte sich die Gemeinde an das Wahlprincip zu halten. Obwohl sie nur für ein Jahr gewählt werden durften, so konnten sie doch, wenn anders die Gemeinde mit ihrer Amtsführung zufrieden war, zum zweiten Male wieder gewählt werden. Dabei hatte der Gemeinderichter sowohl administrative als richterliche



Functionen zu üben. Die Gemeindeglieder hatten nicht bedingungslos das Recht, bei den Wahlen ihre Stimme abzugeben. Dieses Recht hatten nur diejenigen Personen, welche irgendein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum in der Gemeinde hatten.

Nach Niederwerfung des ungarischen Aufstandes ward es zum unverrückbaren Ziele alles Strebens der österreichischen Regierung, um jeden Preis den Einfluss des slavischen Elementes in Kroatien und Slavonien zu schwächen. Und thatsächlich sehen wir in der Periode von 1850 bis 1860 die Wahlen der Functionäre der Gemeindeverwaltung ausschliesslich in den Händen der Bezirkshauptleute, die, in den meisten Fällen Deutsche, lediglich von der Regierung ernannt wurden. Diese neuen Wächter der Ordnung in den ihnen anvertrauten Bezirken verhielten sich begreiflicherweise vollkommen gleichgiltig gegen die Nöthen und Bedürfnisse der Bevölkerung. Bei der Bestellung der Gemeindevorstände liessen sie sich ausschliesslich von persönlichem Interesse leiten. Demgemäss sieht man auch, dass, wer z. B. das Amt eines Gemeinderichters erhielt, nur daran dachte, so schnell als möglich wieder die Summe hereinzubringen, welche er zur Erlangung seines Amtes verwendet hatte. Darum säumte er auch nicht, ganz willkürlich mit dem Gemeindevermögen zu disponiren, ohne bei seinen Auslagen irgendwie sich um die Nothlage der Gemeinde zu kümmern.

Als hierauf infolge der politischen Ereignisse das österreichische Cabinet sich genöthigt sah, das Diplom vom 20. October 1860 zu publiciren, so wurde, kraft desselben, in den Gemeinden jene innere Organisation wieder hergestellt, welche denselben im Jahre 1848 gegeben worden war, und die wir bereits oben geschildert haben. Ueberhaupt erforderte die administrative Organisation der Gemeinden eine radicale Umgestaltung. Im kroatischen Landtage von 1870 wurde demzufolge ein Gemeindestatut erlassen, welches endlich der Gemeinde eine geregelte Organisation gab. In diesem Statut war sowohl die innere Organisation der Gemeinde im ganzen Gebiete von Kroatien und Slavonien genau bestimmt, als auch deren Wirkungskreis streng geordnet. Nach demselben hat das Land 212 Gemeinden. Das Administrativorgan der Gemeinde ist der Gemeindeausschuss, Odbor občinski, dessen Mitglieder aus der Mitte der Gemeinde auf den Zeitraum von drei Jahren gewählt werden. Nach der Zahl der Gemeindebevölkerung und der Ausdehnung ihres Territoriums kann auch die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses kleiner oder grösser festgestellt werden. In der Regel sehen wir im Gemeindeausschusse 12 Mitglieder, manchmal wächst aber die Zahl auch bis auf 24. Jedes Gemeindeglied, das volljährig und unbescholtenen Rufes ist, geniesst das active Wahlrecht. Zu dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gehören folgende Angelegenheiten; 1. Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde; Jedermann, der eine Anzahl von Jahren in der Gemeinde sich aufgehalten hat, ohne sich irgendeine Gesetzesübertretung zu Schulden kommen zu lassen,

kann darum bitten, dass sein Name in das vom Gemeindeausschusse geführte Gemeinderegister eingetragen werde; 2. die Verwaltung des Gemeindevermögens, gleichviel ob dasselbe in Baargeld oder in unbeweglichem Besitz besteht, als: Gebäude, Ackerboden, Weiden, Wald. Der Gemeindeausschuss muss Sorge dafür tragen, dass die Gemeinde aus ihrem Besitzthume den möglichst grössten Nutzen ziehe. Er ist bevollmächtigt, das Baarcapital der Gemeinde in Verkehr zu setzen zu dem Zwecke, um ihre materiellen Hilfsmittel zu vermehren. Im Falle als die Gemeindehutweiden einen sehr grossen Flächenraum einnehmen, liegt dem Ausschusse die Pflicht ob, dafür Sorge zu tragen, dass wenigstens ein Theil derselben unter den Pflug kommt. Auch gehört zu seinen Obliegenheiten: a) das Austrocknen der Sümpfe und Bepflanzung derselben mit Holz; b) Massregeln zur Entwicklung der Landwirthschaft und der Viehzucht; unter Andern werden auf Gemeinkosten erhalten: der Gemeindehirt und der Gemeinewaldhüter. Ferner gehört zu den Obliegenheiten des Gemeindeausschusses 3. die Gewährung von Geldaushilfe an die nothdürftigsten Gemeindeglieder; jede Gemeinde muss selbst für ihre Armen sorgen und kann ihre Versorgung nicht anderen Gemeinden überlassen; 4. Mitwirkung der Gemeinde in Sachen der Culturentwicklung überhaupt; 5. die Aufsicht auf die geregelte Erhebung der landesfürstlichen Abgaben; 6. Ausfertigung von Heimatscheinen. Mit Einem Worte: dem Gemeindeausschusse steht die Erledigung und Entscheidung aller Fragen zu, welche unmittelbar die Gemeinde betreffen.

Zur Bestreitung der Gemeindeauslagen verwendet der Gemeindeausschuss die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und nimmt im Falle der Nothwendigkeit seine Zuflucht zur Umlage von Steuerzuschlägen auf die Bewohnerschaft, wobei er darauf zu sehen hat, dass diese Zuschläge nach den Mitteln eines jeden Gemeindegliedes zugemessen werden. Uebrigens steht der Gemeindeausschuss in seiner ganzen Amtsthätigkeit unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Vicegespans.

Als Executivorgane der Gemeinde stehen die Functionäre desselben da, welche aus der Mitte des Gemeindeausschusses gewählt werden. Diese Personen sind: der Gemeinderichter, obćinski Sudac, der Starosta, der Notar, Bilježnik, und der Secretär, Tajnik. Sie Alle werden auf drei Jahre gewählt und beziehen einen Gehalt, den Starosta ausgenommen. Die amtliche Correspondenz der Gemeinde mit den Comitatsbehörden geschieht unter Vermittlung des Vollzugsorgans, das „Poglavarstvo“ heisst. Die Aufsicht auf die öffentliche Ordnung und das Sanitätswesen ist der Gemeindepolizei (Redarstvo) anvertraut.

## Gerichtsinstitutionen in Kroatien und Slavonien.

### A) Einfluss des ungarisch-deutschen Elementes auf die Gerichtsverfassung.

Wir haben durchaus keine Nachrichten über die Zustände der Justizverwaltung in Kroatien und Slavonien bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts hinein. Wahrscheinlich hatte das Gerichtswesen bis dahin überhaupt keine geregelte Organisation; deshalb muss man natürlicherweise voraussetzen, dass das persönliche Belieben der massgebenden Gesellschaftsclassen auch in der Gerichtsverwaltung im Lande die Hauptrolle spielte.

Im Jahre 1715 wurde in der Stadt Ofen das sogenannte Septemvirat, *Tabula septemviralis*, als die höchste Gerichtsinstanz in Ungarn und Kroatien errichtet. Indess diese Einrichtung befriedigte durchaus nicht das bestehende Bedürfniss und entsprach auch nicht den Ansprüchen im Lande, erstens deshalb, weil die höchste Gerichtsinstanz zu einer Zeit in's Leben trat, wo es in Kroatien und Slavonien keine Gerichte erster und zweiter Instanz gab; dann aber auch deshalb, weil die Septemviraltafel damals in der Hauptstadt Ungarns sowohl für Ungarn als für Kroatien errichtet wurde, ohne in irgendeiner Weise dem Specialbedürfnisse Kroatiens und Slavoniens angepasst zu werden.

Deshalb wurde denn auch schon nach kurzer Zeit, im Jahre 1723, im Pressburger Landtag beschlossen:

1. in Kroatien und Slavonien Gerichte erster Instanz zu errichten, und zwar Comitatsgerichte, *Tabula judiciaria* in jedem Comitate, und dann Stadtgerichte. Der Vorstand des Comitatsgerichtes sollte der Vicegespan sein, die Mitglieder, *Assessores*, aber in den Comitatscongregationen gewählt und vom Obergespan bestätigt werden;

2. sollte in Agram ein Gericht zweiter Instanz errichtet werden, die Banaltafel, *Banski Stol*, *Tabula Banalis*, welche dieselbe Function haben sollte wie die *Tabula regia* in Ofen. „Banaltafel“ hiess es, weil der Banus der Präsident des Gerichtes war. Alle Functionäre der Banaltafel: der Vicepräsident, welcher *Vicebanus* hiess, die Notäre u. s. w. wurden durch die Agramer Comitatscongregation gewählt. Ausserdem behielt sich die Regierung das Recht vor, in dieselbe zwei Magnaten und einen Prälaten zu deputiren, sowie die Banaltafelrätthe, sechs an der Zahl, zu ernennen.

Aber das Nationalgefühl der Kroaten war dadurch verletzt, dass ihre oberste Gerichtsinstanz sich in der ungarischen Hauptstadt befinden sollte. Die Ofener Septemviraltafel konnte nicht selbstständig und nicht unparteiisch gegenüber den Kroaten vorgehen, weil sie fortwährend unter der unmittelbaren Controle der Ungarn stand. Ueberdies

erforderte bei dem damaligen Mangel an guten Communicationen zwischen Agram und Ofen die Expedition der Gerichtsacten von der Banal- an die Septemviraltafel sehr viel Zeit, dass das allein schon begreiflicher- weise den Gang der Gerichtsprocedur selbst hemmte. Als demnach 1741 unter dem Einflusse politischer Ereignisse die österreichische Regierung den Kroaten eine besondere Wohlgeneigtheit zeigen wollte, bewilligte sie ihnen die Errichtung einer obersten Gerichtsinstanz in Agram. Dieselbe erhielt auch in Agram den Namen Septemvirat, Sedmorica, weil sie aus sieben Mitgliedern bestehen sollte: nämlich drei Vertreter von Kroatien und Slavonien und vier von — Dalmatien. Wie nun aber Dalmatien auch bis zur heutigen Stunde noch keinen einheitlichen Staatskörper mit Kroatien und Slavonien bildet, so behielt auch die Agramer Septemviraltafel thatsächlich nur ihre drei Räthe.

Diese eben genannte Institution hatte nun lange Zeit hindurch keine geregelte Organisation, selbst ihr Wirkungskreis war nicht genau festgestellt; überhaupt herrschte die grösste Unordnung in der Justiz. So z. B. unterstand der Bauer dem einen, der Städtler einem andern, der Edelmann einem dritten Gerichte. Allerdings fielen in den meisten Angelegenheiten die Urtheilssprüche rasch; dafür aber zogen sich die Gerichtsprocesse, welche Bauern gegen ihre Grundbesitzer erhoben, gewöhnlich eine unzählige Reihe von Jahren hin. Ein solcher Zustand der Justizverwaltung lässt sich nur dadurch erklären, dass das Land in der hier bezeichneten Zeitperiode in completer Abhänglichkeit von den Magyaren stand. Allerdings fand ihr Bestreben, so schnell als irgend möglich, die slavische Bevölkerung Kroatiens und Slavoniens zu magyari- siren, nicht immer Unterstützung und Förderung von Seite der öster- reichischen Regierung. Trotz alledem befolgten sie dennoch unent- wegt ihre magyarische Politik gegenüber den Kroaten, wenigstens nach- Möglichst das nationale Element zu schwächen und mindestens die Kroaten fortwährend in Angst zu erhalten in der Hoffnung, auf diese Weise ihren Einfluss im Lande zu kräftigen. Und da war es ganz natürlich, dass jeder Versuch, die Lage der slavischen Bevölkerung des Landes zu verbessern, dem unvermeidlichen Widerstand von Seiten der Magyaren begegnete. Bei solcher Lage der Dinge konnte auch die Justizverwaltung in Kroatien und Slavonien keinen regelmässigen Gang einhalten. Aber das war das Wenigste. Die Magyaren verfielen auf den schlaun Gedanken, die Justizverfassung in den slavischen Provin- zen zu einem Werkzeug für die Propaganda ihrer politischen Tendenzen zu machen. Das Ernennungsrecht für die Gerichtsfunctionäre war den kroatischen Banen überlassen worden; diese aber waren entweder Magyaren oder Parteigenossen derselben. Was war natürlicher, als dass alle besseren und angeseheneren Posten in der Justiz nur mit solchen Persönlichkeiten besetzt wurden, welche sympathisch zu den politischen Tendenzen der Magyaren hinneigten und ihre blinden Werkzeuge waren. Gemeindegerichte waren im Lande so gut wie nicht vorhanden; die

adeligen Grundbesitzer, in der Mehrzahl der Fälle heftige Parteihänger der Magyaren, traten auf ihren Gütercomplexen als unbeschränkte Richter auf. Und wenn auch diese improvisirten Richter manchmal die Mitwirkung von Gerichtsbehörden in Anspruch nahmen, wie die der Bezirksgerichte, der Banaltafel u. s. w., so geschah das nur in den Fällen, wo Einer ihrer Bauern ein ganz besonders wichtiges Vergehen sich hatte zu Schulden kommen lassen.

Auf diese Weise können wir wohl sagen, dass die Gerichtsverfassung in dem eben bezeichneten Zeitraume eigentlich nur eine nominelle Bedeutung hatte; in den amtlichen Acten wurden sie als „Gericht“ bezeichnet; in Wirklichkeit aber bildete dieses Gericht eine Versammlung von Personen, die sich mit dem Gedanken trugen, Recht und Gesetzlichkeit im Lande auszurollen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass wieder infolge politischer Ereignisse 1779 die Septemviraltafel von Agram wieder nach Pest transferirt und hier zu einer Section des ungarischen höchsten Gerichtshofes degradirt wurde. Konnte nun wohl ein Kroat auf den günstigen Ausgang seines Processes rechnen, wenn er wusste, dass das ganze Gerichtspersonal aus Feinden seiner Nationalität bestand, welche bei Revision seiner Acten es nicht unterliessen, ihre feindselige Stellung gegen seine politischen Anschauungen mit der That zu beweisen?!

Als bald nach der Niederwerfung der letzten ungarischen Revolution (1848) trat Bach mit seinem Schosskinde, dem Centralismus, auf die politische Bühne. Die Grundlage des neuen Regierungsprinzips war bekanntlich die Ueberzeugung, dass Wien die Fackel der deutschen Cultur werden sollte, welche mit ihrem wohlthuenden Glanze die ganze Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaates erleuchten sollte. Natürlicherweise trug Bach dafür Sorge, in diesem Sinne auch in Kroatien und Slavonien die innere Organisation umzugestalten, zumal dort der von den Magyaren ausgestreute Samen schon anfang, Früchte zu tragen. Das beste Mittel, diesen politischen Plan zu verwirklichen, war nach der Meinung des österreichischen Ministers, die administrative und richterliche Gewalt in einer einzigen Person zu vereinigen. Wenn die Vereinigung zweier grundverschiedener Gewalten in Einer Amtsperson ihm die Möglichkeit bot, vollkommen unbeschränkt und mit grösstem Erfolge die politischen Tendenzen der Regierung im Lande zu propagiren: so musste selbstverständlich auf der anderen Seite die Unparteilichkeit der Gerichte nothwendigerweise darunter schwer leiden. Und thatsächlich konnte eine gleichzeitig mit der administrativen und der richterlichen Gewalt bekleidete Persönlichkeit weniger als irgend Jemand einen unparteiischen Richter abgeben.

Wenn beispielsweise ein Mitglied der Opposition einen Gerichtsprocess hatte, so konnte es niemals darauf rechnen, dass das Gericht gegen seine Klage unparteiisch sein werde. Umsoweniger konnte man auf solche Unparteilichkeit in dem Falle rechnen, wenn der Gerichts-

präsident einen persönlichen Hass gegen den Kläger hatte, was oft genug vorkommen konnte; namentlich wenn der Kläger einmal die Unvorsichtigkeit gehabt, etwa bei Abgeordnetenwahlen hinzuweisen auf die schlechten Seiten seiner Amtswirksamkeit als Vertreter der politisch-administrativen Gewalt.

Bach ging in diesem Falle ganz direct auf die Sache los, mit der Justiz so schnell als möglich die slavische Bevölkerung Kroatiens und Slavoniens zu germanisiren. Unter seinem Schutze erhielten die Deutschen freien Zutritt in die Landesverwaltung und folglich auch in die Gerichtspflege. So wurden unter Anderen auch geborne Deutsche zu Bezirksrichtern ernannt, ohne dass sie die Sprache des Landes oder seine Sitten kannten; und diese Leute hatten dann wieder ihrerseits das Recht, in den Dörfern die Gemeinderichter zu ernennen. Dieses letztere Recht erhielten die Bezirksrichter wahrscheinlich zu dem Zwecke, damit sie die Möglichkeit hätten, der von Seite der Gemeindeglieder, namentlich aber von Seite der adeligen Grundbesitzer eingeleiteten Opposition gegen das Deutschthum entgegen zu wirken. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Recht, die Stellen in den Bezirks- und den Comitatsgerichten zu besetzen, ausschliesslich nur den kroatischen Banen vorbehalten war, welche natürlicherweise Parteigänger des Regierungssystems, des Centralismus, waren. Auf gleiche Weise eignete sich das Justizministerium in Wien das Recht an, nach seiner eigenen Anschauung die Stellen für die zweite und dritte Instanz zu besetzen. Zur dritten Instanz für Kroatien und Slavonien ward der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien erhoben. Und so war schon die äussere Stellung, in welcher die Gerichtsverwaltung Kroatiens und Slavoniens in der Periode von 1850 bis 1860 stand, für den geregelten Gang derselben äusserst ungünstig. Die Verwalter der Gerichtsgewalt im Lande benahmen sich äusserst feindselig gegen die Bevölkerung, diese dagegen bewies jenen ihre vollste Verachtung.

Als ein wichtiges Ereigniss in der weiteren Geschichte der kroatisch-slavonischen Justizverwaltung erscheint das Gesetz über die Jurisdictionsnorm von 1853, welches allen diesen Institutionen eine geregelte Organisation gab und jeder ihren Wirkungskreis genau vorzeichnete. Die österreichische Regierung hatte sehr wohl die wachsende Zahl der politischen Vergehen in Slavonien und Kroatien unter dem Bach'schen Regime beobachtet und deshalb wurde nun durch jenes Gesetz die Frage betreff der Classification der politischen Processe angesichts jener Justizverfassung präcis erledigt. Das Erscheinen jenes Gesetzes war nach unserer Meinung eine Sache von grosser Wichtigkeit.

Mit dem Jahre 1848, wo die politische Gleichberechtigung der Nationalitäten und Stände in Oesterreich zum Gesetze erhoben wurde, als der Adel seine privilegirte Stellung verlor, die ihn bis dahin aus der übrigen Masse der Bevölkerung hervorhob, musste die frühere Gerichtsordnung ihr Ende nehmen; sie hatte sich überlebt.











